

# Familienratgeber

---

## **Impressum**

Herausgeber:

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 – 501 - 31 81  
Fax: 06 81 – 501 - 31 69  
Internet: [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)  
E-Mail: [presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)

Broschürenbestellungen richten Sie bitte an:

Tel.: 0681 – 93621 - 400  
Fax: 0681 – 93621 - 943  
E-Mail: [broschueren@soziales.saarland.de](mailto:broschueren@soziales.saarland.de)

Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Stand: 24. August 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

---

**Inhalt**

	Seite
<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<b>1 Hilfen während der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt</b>	<b>8</b>
1.1 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	8
1.2 Mutterschutz	8
1.3 Mutterschutzlohn	9
1.4 Mutterschaftsgeld	9
1.5 Mutterschaftshilfe	10
1.6 Bundeserziehungsgeld und Elternzeit	10
1.6.1 Bundeserziehungsgeld	10
1.6.2 Elternzeit	11
1.7 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	11
<b>2 Finanzielle Hilfen für Familien</b>	<b>13</b>
<b>2.1 Kindergeld</b>	<b>13</b>
<b>2.2 Steuererleichterungen für Familien</b>	<b>14</b>
2.2.1 Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum	14
2.2.2 Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	14
2.2.3 Übertragung des Kinder- und Freibetrages für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	14
2.2.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	15
2.2.5 Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)	15
2.2.6 Wahl der richtigen Steuerklasse	15
2.2.7 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	16
2.2.8 Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)	16
2.2.9 Baukindergeld	16
2.2.10 Kinderbetreuungskosten	16
<b>2.3 Finanzielle Hilfen, wenn Kinder in Tageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) sind</b>	<b>17</b>
2.3.1 Beitragsfreistellung für Kinder im 3. Kindergartenjahr	17
2.3.2 Übernahme des Kindergartenbeitrages durch das Jugendamt bei geringem Einkommen	17

<b>2.4</b>	<b>Finanzielle Hilfen zum Unterhalt der Kinder</b>	<b>18</b>
2.4.1	Unterhaltsanspruch des Kindes	18
2.4.2	Unterhaltsvorschuss	18
<b>2.5</b>	<b>Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit</b>	<b>19</b>
2.5.1	Arbeitslosengeld	19
2.5.2	Arbeitslosenhilfe	19
2.5.3	Sozialhilfe	20
2.5.4	Einmalige Hilfen	20
2.5.5	Wohngeld	21
<b>2.6</b>	<b>Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims</b>	<b>22</b>
2.6.1	Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz	22
2.6.2	Landesbürgschaften für den Wohnungsbau	23
2.6.3	Eigenheimzulagengesetz des Bundes	23
2.6.4	Bausparförderung	24
<b>3</b>	<b>Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</b>	<b>25</b>
3.1	Kinderbetreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	25
3.2	Kinderversorgung bei Krankheit eines Kindes	25
3.3	Betreuungshilfen bei längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten	25
3.4	Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr	27
3.5	Vermittlung von Tagesmüttern	28
3.6	Haushaltshilfen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit	28
<b>4</b>	<b>Familien mit behinderten Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen</b>	<b>29</b>
4.1	Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen	29
4.2	Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung	29
4.3	Betreuung behinderter Kinder in Kindergärten	30
4.4	Pädagogische Frühförderung	31
4.5	Einrichtungen für behinderte Kinder	31
4.6	Einrichtungen für behinderte Erwachsene	32
4.7	Finanzielle Hilfen für Familien mit behinderten Kindern	33
4.8	Ambulante Hilfen für pflegebedürftige Menschen	34
4.9	Stationäre und teilstationäre Hilfsangebote	34

---

<b>5</b>	<b>Unterstützung bei der Erziehung von Kindern</b>	<b>36</b>
5.1	Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt	36
5.2	Schulpsychologischer Dienst	37
5.3	Elterntelefon des Kinderschutzbundes	37
5.4	Angebote der Familienbildungsstätten	38
<b>6</b>	<b>Schule und Berufsausbildung</b>	<b>39</b>
6.1	Ausbildungsförderung	39
6.2	Beteiligung des Landes an den Kosten der Fahrpreiser- mäßigung für kinderreiche Familien im Bereich des ÖPNV	39
6.3	Freiwillige Ganztagschule und Ganztagsangebote	40
6.4	Berufsberatung	41
6.5	Berufsausbildungsbeihilfe	42
<b>7</b>	<b>Ferien, Freizeit und präventive Gesundheitsvorsorge</b>	<b>43</b>
7.1	Zuschüsse zu Familienferienmaßnahmen	43
7.2	Kinder-/Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen	43
7.3	Vermittlung von Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren	44
<b>8</b>	<b>Beratungshilfen und Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen</b>	<b>45</b>
8.1	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	45
8.2	Erziehungsberatung	45
8.3	Beratung und Hilfe für Schwangere	45
8.4	Schwangerschaftskonfliktberatung	46
8.5	Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch	47
8.6	Beratungshilfen bei familiärer und sexueller Gewalt	48
8.7	Schuldnerberatung - Insolvenzberatung	48
8.8	Beratungshilfen für Suchtkranke und Suchtgefährdete	49
8.9	Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung	49
8.9.1	Gesundheitshilfen	49
8.9.2	Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene	50
8.9.3	Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche	50
8.9.4	Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen	50
8.9.5	Information zu zahlreichen Gesundheitsthemen und Weitervermittlung an kompetente Beratungsstellen	51

8.10	Sozialberatung für ausländische Familien	51
8.11	Die Nummer gegen Kummer	51
8.12	Bürgerbeauftragte(r)	51
8.13	Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes	52
8.14	Beratungs- und Koordinierungsstellen im pflegerischen Bereich	52
8.15	Kinderärztlicher Notfalldienst	52
8.16	Pflegekinder, Annahme eines Pflegekindes	53
8.17	Adoption, Aufnahme eines Adoptivkindes	54
8.18	Familien – und Nachbarschaftszentren - Service für Familien	55
8.19	Förderung von Maßnahmen der Familienbildung	55

## **9 Adressen 57**

9.1	Sozialämter	57
9.2	Gesundheitsämter	58
9.3	Agenturen für Arbeit	58
9.4	Landesjugendamt und Jugendämter des Saarlandes	59
9.5	Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen	59
9.6	Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	60
9.7	Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	62
9.8	Caritative und gemeinnützige Verbände im Saarland, die sich um Familien kümmern	63
9.8.1	Ligaverbände der Freien Wohlfahrtspflege Saar	63
9.8.2	Familienverbände im Saarland	64
9.8.3	Sonstige	64
9.9	Träger Familienferienmaßnahmen	65
9.10	Familienbildungsstätten	66
9.11	Landratsämter	67
9.12	Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKo-Stellen)	67
9.13	Finanzämter	71
9.14	Selbsthilfegruppen	71
9.15	Beratungshilfen bei familiärer Gewalt und sexuellem Missbrauch	71
9.16	Schulpsychologische Dienste	72
9.17	Sozialberatungsstellen für ausländische Familien	72

## **Zu guter Letzt 74**

Liebe Familien,

Familien sind immer dort, wo Verantwortung der Eltern für die Kinder oder der Kinder für die Eltern übernommen wird. Sie sind die kleinste soziale Gemeinschaft in unserer Gesellschaft. Familien bringen eine Vielzahl von unverzichtbaren Basisleistungen für ihre Mitglieder und für die Allgemeinheit. Mit ihren Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen übernehmen sie unentgeltlich einen großen Teil der gesellschaftlichen Wertschöpfung.

Die Gesellschaft profitiert also in hohem Maß von den Leistungen der Familien. Umgekehrt ist es selbstverständlich, dass die Gesellschaft auch Verantwortung für die Familien übernimmt, dort, wo es sinnvoll und notwendig ist.

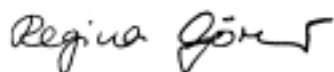
So verschieden Familien sein können, so vielfältig stellen sich auch die Bedürfnisse nach Leistungen dar. Bauwillige Familien, Familien mit behinderten Kindern, ausländische Familien, die plötzliche Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds, der Wunsch nach Adoption eines Kindes – immer ist der Kontakt zu der zuständigen Anlaufstelle nützlich und hilfreich, manchmal auch unumgänglich.

Aber welche Stelle ist zuständig? Hier soll Ihnen diese Broschüre eine echte Hilfe sein, sich im Gewirr der Zuständigkeiten zurechtzufinden. Sie sollen über Ihre Ansprüche informiert werden, bzw. sich bei der entsprechenden Stelle informieren können, ob Sie anspruchsberechtigt sind. Neben Behörden und Ämtern finden Sie auch die zuständigen Stellen der Wohlfahrtsverbände und anderer Vereine und Interessensvertretungen, die für Unterstützung und Beratung hilfreich sein können.

Wir erheben mit dieser Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was angebotene familienrelevante Leistungen betrifft. Vor allem bei den Kommunen können Sie weitere Angebote finden, die in diesem Rahmen keinen Platz gefunden haben.

Dennoch glaube ich, dass wir hier alle wichtigen Hilfsangebote auflisten konnten. Sie finden zu jedem Thema zuständige Stellen, wo Sie sich genauer informieren können.

Viel Spaß beim Durchstöbern des Familienratgebers wünscht Ihnen



Dr. Regina Görner  
Ministerin für Frauen, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

# 1 Hilfen während der Schwangerschaft und direkt nach der Geburt

## 1.1 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Nach Feststellung der Schwangerschaft kann sich die Schwangere im Rahmen der „Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung“ ärztlich betreuen lassen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und der Behandlung zugeführt werden. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. Zur notwendigen Aufklärung über den Wert dieser Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen Ärzte, Krankenkassen und Hebammen zusammenwirken. Es wird ein Mutterschaftspass ausgestellt.

Leistungserbringer sind die dazu berechtigten Vertragsärzte.

Kostenträger ist die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist (Adresse im Regelfall auf der Versichertenkarte aufgedruckt). Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

## 1.2 Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte), genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz durch das Mutterschutzgesetz.

Das Mutterschutzgesetz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende (werdende) Mutter und das werdende Kind

1. vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz,
2. vor finanziellen Einbußen und
3. vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz erteilt das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Telefon: 0681 - 85000, sowie das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, Telefon 0681 – 501 - 3394.

## 1.3 Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn dient der Einkommenssicherung während eines Beschäftigungsverbots. So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung

gefährdet ist. Im Einzelnen sind die Beschäftigungsverbote in den Paragraphen 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Muss eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder setzt der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält mindestens ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (= Mutterschutzlohn).

Weitere Informationen hierzu erteilt das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

## 1.4 Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) sind Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert bzw. freiwillig versichert sind, finanziell abgesichert durch

- das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird
- und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210 €. Zuständig hierfür ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn. Auch diesen Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber den o. g. erwähnten Differenzbetrag zahlen.

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse bzw. beim Bundesversicherungsamt erforderlich.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse oder das Bundesversicherungsamt, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn.

## 1.5 Mutterschaftshilfe

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen: ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Entbindungsgeld.

Nähere Einzelheiten hierzu erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## 1.6 Bundeserziehungsgeld und Elternzeit

### 1.6.1 Bundeserziehungsgeld

Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz kommt in Betracht für

- Mütter oder Väter,
- andere Personen, denen das Personensorgerecht für ein Kind übertragen wurde, z. B. Adoptiveltern,
- nicht sorgeberechtigte Personen (jedoch nur in Ausnahmefällen), z. B. Kindesväter, die nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind, oder Verwandte bis dritten Grades.

Anspruchsvoraussetzungen sind u. a.:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Ausländer/innen benötigen in der Regel eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis). Ausnahmen vom Erfordernis Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt: Grenzgänger mit einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden in Deutschland,
- der/die Antragsteller/in betreut und erzieht das Kind überwiegend selbst und lebt mit ihm in einem Haushalt,
- sie/er übt keine Erwerbstätigkeit oder keine volle Erwerbstätigkeit (= in der Regel Teilzeitarbeit bis höchstens 30 Wochenstunden) aus.

**Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen budgetiertem Erziehungsgeld bis längstens zur Vollendung des 12. Lebensmonats (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zum 12. Monat vom Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person an) oder dem Regelbetrag bis längstens zur Vollendung des 24. Lebensmonats (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zum 24. Monat vom Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person an).**

Das budgetierte Erziehungsgeld beträgt maximal monatlich 450,-- Euro; der Regelbetrag maximal monatlich 300,-- Euro gezahlt.

Das Erziehungsgeld ist ab der Geburt einkommensabhängig. Vom 1. bis 6. Lebensmonat gilt eine erhöhte Einkommensgrenze. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, entfällt der Anspruch auf das Erziehungsgeld. Der Budgetanspruch ist von einer gesonderten Einkommensgrenze abhängig. Vom 7. bis 24. Lebensmonat ist eine geringere Einkommensgrenze maßgebend. Bei Übersteigen dieser Einkommensgrenze kann sich ein entsprechend gemindertes Erziehungsgeld ergeben oder aber auch der Anspruch auf das Erziehungsgeld ganz entfallen.

Das Erziehungsgeld ist jeweils für ein Lebensjahr zu beantragen. Für das zweite Lebensjahr ist ein neuer Antrag notwendig.

Weitere Auskünfte: Im Saarland ist das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Telefon 0681/9978-0, für die Bearbeitung des Erziehungsgeldes zuständig.

## **1.6.2 Elternzeit**

Arbeitnehmer/innen haben aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes einen Anspruch auf Elternzeit, d. h. auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit aus Anlass der Geburt und zum Zweck der Betreuung ihres Kindes. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person).

Es besteht die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 12 Monaten der Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu übertragen.

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen im Wechsel bzw. gemeinsam genommen werden.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme der Elternzeit oder der Teilzeitarbeit ist dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich geltend zu machen.

Weitere Auskünfte: Im Saarland ist das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Telefon 0681/9978-0, für die Bearbeitung des Erziehungsgeldes zuständig.

## **1.7 Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Zweck der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens ist es, werdenden Müttern, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, ergänzende Hilfen zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass die werdenden Mütter in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

- die Erstausrüstung des Kindes
- die Weiterführung des Haushalts
- die Wohnung und Einrichtung
- die Betreuung des Kleinkindes.

Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Antragstellung: Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wenden.

Weitere Informationen: Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Adressen s. Anhang) sowie Caritasverband Saarbrücken, Kantstraße 14, 66111 Saarbrücken.

## 2 Finanzielle Hilfen für Familien

### 2.1 Kindergeld

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Für ältere Kinder wird Kindergeld gezahlt, wenn deren Einkünfte 7.680 € nicht übersteigen

- bis zum 21. Lebensjahr, wenn das Kind arbeitslos ist
- bis zum 27. Lebensjahr, wenn das Kind - in Schul- oder Berufsausbildung ist - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen kann - ein freiwilliges oder soziales Jahr leistet - sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monaten) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.
- über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus für arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben für die Dauer dieses Dienstes.
- ohne Altersbegrenzung bei Kindern, die sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können.

Die Kinder müssen in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU leben.

Neben den eigenen leiblichen Kindern gelten als Kinder auch Stiefkinder, adoptierte Kinder, Pflegekinder und Enkelkinder, sofern der/die Kindergeldberechtigte diese in seinem/ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Das Kindergeld beträgt:

für das erste, zweite und dritte Kind je	154,00 € monatlich
für das vierte und jedes weitere Kind je	179,00 € monatlich

Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der an die jeweilige Familienkasse zu richten ist (ausgenommen öffentlicher Dienst).

Weitere Auskünfte erteilen die bei den Arbeitsämtern eingerichteten Familienkassen (s. Adressenverzeichnis) bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

## **2.2 Steuererleichterungen für Familien**

### **2.2.1 Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum**

Für das sächliche Existenzminimum wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 3648 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten) berücksichtigt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde. D.h., das Einkommen der Eltern bleibt in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei.

Die steuerliche Entlastung durch diesen und den unter 2.2.2. genannten Freibetrag wird bei der Steuerveranlagung mit dem ausgezahlten Kindergeld verglichen. D.h., das Finanzamt prüft automatisch, ob Kindergeld oder die Freibeträge günstiger sind.

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter (Adressen s. Anhang)

### **2.2.2 Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**

Der Freibetrag beträgt bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten 2160 Euro. Er wird – wie der Kinderfreibetrag – nur gewährt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde.

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter (Adressen s. Anhang).

### **2.2.3 Übertragung des Kinder- und Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf**

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen zur Zusammenveranlagung nicht vorliegen, wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt.

Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.

Zuständig sind die Finanzämter.

### 2.2.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.308 Euro jährlich. Er ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel (109 Euro)

Voraussetzung für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist, dass

- der Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind i.S.d. § 32 Abs. 1 EStG eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet,
- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Als alleinstehend i.S.d. Vorschrift gelten Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenbesteuerung erfüllen und
- mit keiner anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person wird in der Regel angenommen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist (§ 24b Abs. 2 EStG).

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter bzw. für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten (Steuerklasse II) die Gemeinden.

### 2.2.5 Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder Kindergeld besteht, kann ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Freibetrag vermindert sich allerdings um die eigenen Einkünfte eines Kindes, soweit diese 1848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

### 2.2.6 Wahl der richtigen Steuerklasse

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Einordnung ist für den laufenden Steuerabzug maßgebend; sie hat keinen Einfluss auf die endgültige Steuerschuld.

Zuständig für die Änderung der Steuerklassen sind die Gemeinden. Weitere Auskünfte erteilen auch die Finanzämter.

### **2.2.7 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können als Sonderausgaben bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in Betracht kommen.

Zuständig sind die Finanzämter.

### **2.2.8 Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)**

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten berechnet sich die tarifliche Einkommenssteuer nach dem sog. Splitting-Verfahren. Die Einkommensteuer wird von der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ermittelt und dieser Betrag sodann verdoppelt. Das soll die Progressionswirkung des Tarifs mildern.

Zuständig sind die Finanzämter.

### **2.2.9 Baukindergeld**

Mit dem Begriff „Baukindergeld“ wurde die steuerliche Begünstigung von Kindern im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung nach § 10 e Einkommenssteuergesetz (EStG) bezeichnet. Für Neufälle ab dem Jahr 1996 kommt nur noch die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz in Betracht. Dort wurde der Begriff „Baukindergeld“ durch „Kinderzulage“ ersetzt. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie unter 2.6.3.

### **2.2.10 Kinderbetreuungskosten**

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes (im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt bzw. Pflegekinder), welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden, soweit sie je Kind 1548 Euro übersteigen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern gilt dies nur, wenn bei beiden Elternteilen die genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kann jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, soweit sie je Kind 774 Euro übersteigen. Der Höchstbetrag z. B. bei Zusammenveranlagung beträgt 1500 Euro und ansonsten 750 Euro.

Zuständig sind die Finanzämter.

## **2.3 Finanzielle Hilfen, wenn Kinder in Tageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) sind**

### **2.3.1 Beitragsfreistellung für Kinder im 3. Kindergartenjahr**

Ab dem 01. August 2000 wurde im Saarland der Elternbeitrag für Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor dem Wechsel in die Grundschule besuchen, abgeschafft. Der Regelbeitrag umfasst eine bis zu sechsstündige Betreuung der Kinder bei flexiblen Öffnungszeiten der Einrichtung.

In der Praxis teilen die jeweiligen Kindergärten dem Kultusministerium schriftlich mit, welchen Regelbeitrag sie zum 01. August erheben und wie viele Kinder am Ende des Kindergartenjahres schulpflichtig sein werden. Das Ministerium überweist dann dem Kindergarten monatlich den Elternbeitrag für alle gemeldeten Kinder.

Eltern, deren Kinder weitere Leistungen wie Ganztagsbetreuung, Mittagessen usw. in Anspruch nehmen, müssen nur den übersteigenden Beitrag zahlen. Beispiel: Der Regelbeitrag eines Kindergartens beträgt 65,00 €, der Ganztagsplatz kostet 135,00 €. Die Eltern brauchen dann im letzten Kindergartenjahr nur 70,00 € zu bezahlen.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden („Kann-Kinder“), gilt folgende Regelung: Die Erziehungsberechtigten legen einen Nachweis vor, der den Kindergartenbesuch sowie den Zeitpunkt der Einschulung dokumentiert und erhalten dann den Regelbeitrag vom Ministerium rückwirkend erstattet. Entsprechende Formulare werden in den Kindergärten zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich bleibt die Beitragsbefreiung auch für Kinder bestehen, die aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wurden.

### **2.3.2 Übernahme des Kindergartenbeitrages durch das Jugendamt bei geringem Einkommen**

Um Familien mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu ermöglichen übernimmt das örtliche Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergartenbeitrag, sofern das monatliche Einkommen der Familie, das sich nach den §§ 76 ff Bundessozialhilfegesetz die Einkommensgrenze nach § 79 Abs. 1 nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

563 Euro für den Haushaltsvorstand

235 Euro für jedes weitere Familienmitglied

individuelle Miete einschließlich Nebenkosten.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter. Dort sind auch die entsprechenden Anträge einzureichen (Adressen s. unter 9.4.)

## 2.4 Finanzielle Hilfen zum Unterhalt der Kinder

### 2.4.1 Unterhaltsanspruch des Kindes

Ein Kind hat nach § 1601 BGB Anspruch auf Unterhalt, denn Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Grundsätzlich muss dem Kind "angemessener Unterhalt" gewährt werden, wobei es sich nach der Lebensstellung des Kindes bemisst, was angemessen ist (§ 1610 Abs. 1 BGB). Dabei umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung und der Kosten der Erziehung (§ 1610 Abs. 2 BGB). Da die Lebensstellung eines Kindes von der Lebensstellung seiner Eltern geprägt ist, wird der Unterhalt nach dem Gehalt der Eltern bemessen.

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes nach der Scheidung richtet sich nach dem sog. Regelunterhalt. Das Kind kann mindestens den sog. Regelbetrag verlangen, welcher durch die Regelbetragsverordnung festgelegt wird. Der Gesetzgeber passt diese Verordnung alle zwei Jahre an die geänderten wirtschaftlichen Umstände an. Derzeit gelten folgende Regelbeträge:

#### Kindesalter:

bis 6 Jahre:	188 Euro
7 bis 12 Jahre:	228 Euro
13 bis 18 Jahre:	269 Euro.

Mindestens diese Beträge kann das Kind also verlangen. Bis zur Höhe dieser Beträge muss das Kind nicht nachweisen, dass der Unterhaltsverpflichtete ein bestimmtes Gehalt verdient oder ein bestimmtes Einkommen hat.

Je nach Einkommen des Unterhaltsverpflichteten können Kinder aber Anspruch auf mehr Unterhalt haben. Was mehr an Unterhalt gezahlt werden muss, kann der Düsseldorfer Tabelle entnommen werden.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nach § 1615 BGB

mit dem Tode des Kindes

mit dem Tode des Verpflichteten

wenn das Kind nicht mehr bedürftig ist, also für sich allein sorgen kann.

Weiter Auskünfte erteilen die Jugendämter (Adressen s. unter 9.4).

### 2.4.2 Unterhaltsvorschuss

Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei einem ihrer Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, können eine Unterhaltsvorschuss- oder –Ausfallleistung erhalten.

Voraussetzung ist, dass das Kind vom anderen Elternteil keinen Unterhalt bzw. nicht regelmäßig Unterhalt bezieht.

Beim Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils besteht ein Anspruch, wenn Waisenbezüge nicht in der gesetzlichen Höhe gezahlt werden.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) können längstens bis zu sechs Jahren (72 Monate) gezahlt werden.

Im Saarland sind folgende Behörden für Auskünfte und Beratungen sowie für Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständig:

Jugendamt des Stadtverbandes Saarbrücken, Kreisjugendämter der Landkreise Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis und St. Wendel, Amt für Unterhaltsangelegenheiten und Ausbildungsförderung des Saarpfalz-Kreises (Adressen s. unter 9.4).

## **2.5 Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit**

### **2.5.1 Arbeitslosengeld**

Kann einem/einer Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermittelt werden, so erhält er/sie unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist und eine versicherungspflichtige, wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet hat. Die persönliche Arbeitslosenmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 3 Jahre (in bestimmten Fällen auch länger) vor der Arbeitslosenmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten hatte. Für Arbeitnehmer/innen, die alleine wegen der Besonderheit ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, genügen 180 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 16 Monate.

Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung. Es richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mind. ein Kind im Sinne der Steuervorschriften haben, erhalten den erhöhten Leistungssatz von 67 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Ansonsten beträgt der Leistungssatz 60 %.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosenmeldung ab. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage.

Bei älteren Arbeitslosen kann die Anspruchsdauer bis zu 960 Kalendertagen betragen.

Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter. Adressen siehe im Anhang.

### **2.5.2 Arbeitslosenhilfe**

Wer arbeitslos ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Anspruch auf aus Steuern finanzierte Arbeitslosenhilfe.

Anspruch hat, wer arbeitslos ist und eine wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht, sich beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos gemeldet

hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, bedürftig ist und im letzten Jahr Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Bemessung der Arbeitslosenhilfe erfolgt im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die Bemessung des Arbeitslosengeldes, wobei hier allerdings Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld nicht berücksichtigt werden.

Arbeitslose mit mindestens einem Kind erhalten den erhöhten Leistungssatz von 57 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts, ansonsten 53 Prozent.

Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Die Arbeitslosenhilfe soll jedoch jeweils nur für längstens ein Jahr bewilligt werden. Danach wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe für ein weiteres Jahr bestehen.

Ab 58-jährige Arbeitslose können unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenhilfe auch dann beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten.

Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter. Adressen siehe im Anhang.

### **2.5.3 und 2.5.4 Sozialhilfe und einmalige Hilfen**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen in Notlagen zu helfen, ihnen die Mindestvoraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und damit die Fähigkeit zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Die Leistungen der Sozialhilfe unterteilen sich in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird demjenigen gewährt, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (tatsächlich verfügbares Einkommen und nichtgeschütztes Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe von anderen (z. B. Angehörigen, sonstigen Sozialleistungsträgern, Privatpersonen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege) ausreichend bestreiten kann.

Lebt der Hilfesuchende in einem Familienverband gilt:

Ist er verheiratet und nicht getrennt lebend, so wird auch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten berücksichtigt. Gleiches gilt für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Bei minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden, die dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können, werden auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteiles berücksichtigt. Ausnahme: Die Minderjährige ist schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres.

Lebt der Hilfesuchende in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird bei entsprechendem Einkommen und Vermögen dieser Personen vermutet, dass sie den Hilfesuchenden unterstützen. Die Vermutung kann widerlegt werden, indem der Hilfesuchende glaubhaft erklärt, dass er keine Leistung erhält.

Der Hilfeempfänger hat nach Kräften darauf hinzuwirken, dass die Notlage so schnell und dauerhaft wie möglich überwunden wird.

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören die

- Regelsätze für den laufenden monatlichen Bedarf an Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wozu in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören;
- Mehrbedarfzuschläge (z. B. für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwendigere Ernährung);
- Lernmittelbeiträge für Schüler der Grund- und Sekundarschulen;
- Unterkunftskosten in angemessener Höhe;
- Heizkosten, soweit sie monatlich anfallen, in angemessener Höhe;
- sonstige Leistungen (z. B. Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, für eine angemessene Alterssicherung).

**Bedarf minus einzusetzendes Einkommen und Vermögen = Auszahlungsbetrag der laufenden Leistung zum Lebensunterhalt.**

Neben den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt werden bei Bedarf **einmalige Leistungen** gewährt. Dazu gehören insbesondere:

- Beihilfen für die Beschaffung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen von nicht geringem Anschaffungspreis;
- Beihilfen für die Beschaffung von Brennstoff für Einzelheizungen;
- Beihilfen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z. B. Küchenherd, Waschmaschine, Kühlschrank, Gardinen, Lampen, Möbel);
- Beihilfen für Wohnungsrenovierung oder Umzugskosten;
- Beihilfen für besondere Lernmittel von Schülern (z. B. bei Einschulung, Beginn eines neuen Schuljahres, Wechsel der Schulform).
- Beihilfen aus Anlass besonderer Familienereignisse (z. B. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit, Beerdigung, Fahrtkosten zur Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts mit dem eigenen Kind);
- Weihnachtsbeihilfe.

Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten auch Hilfesuchende, die zwar keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, jedoch den Bedarf für die einmalige Leistung nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Das Sozialamt kann in diesem Fall das über dem laufenden Lebensunterhaltsbedarf liegende Einkommen bis zu 7 Monaten berücksichtigen.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sollte man sich an das Sozialamt der Gemeinde wenden, in der man wohnt (Adressen s. unter 9.1.).

### **2.5.5 Wohngeld**

Das Wohngeld hat den Zweck, Haushalten mit geringem Einkommen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu ermöglichen. Es wird als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt.

Allgemeines Wohngeld wird geleistet als

Mietzuschuss für Mieter und Mieterinnen von Wohnraum und als

---

Lastenzuschuss für Eigentümer und Eigentümerinnen eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung für den eigengenutzten Wohnraum.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt ab von der Höhe des Gesamteinkommens, der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Wohngeld kann nur auf Antrag gewährt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch. Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung in der Regel für ein Jahr geleistet. Um zu vermeiden, dass die laufenden Wohngeldleistungen unterbrochen werden, sollte etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Antragsweg und weitere Informationen: Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen. Kostenlose Broschüre „Wohngeld“ der Arbeitskammer des Saarlandes.

## **2.6 Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims**

### **2.6.1 Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz**

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Es sind Einkommens- und Wohnflächengrenzen einzuhalten.

Die Förderung erfolgt bei Neubau durch einen Zuschuss von bis zu 350 € je Quadratmeter förderbarer Fläche. Bei unter wesentlichem Bauaufwand neugeschaffenen abgeschlossenen Wohnungen durch Erweiterung (Anbau oder Aufstockung) sowie Aus- oder Umbau bestehender Gebäude beträgt der Zuschuss 280 € je Quadratmeter förderbarer Fläche. Beim Erwerb vorhandenen Wohnraums beträgt die Förderung 210 € je Quadratmeter förderbarer Fläche. Für einen 5-Personen-Haushalt (2 Erwachsene, 3 Kinder) beträgt die Höchstförderung zwischen 35.000 € (Neubau) und 21.000 € (Erwerb). Wenn aufgrund einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen spezifische bauliche Maßnahmen erforderlich werden, die entsprechende Mehrkosten verursachen, kann eine Zusatzförderung bis zur Höhe von 7.700 € gewährt werden.

Auskünfte erteilt das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten, Referat Wohnungsbauförderung, Am Tummelplatz 7, 66117 Saarbrücken (Tel.: 0681/501-2613).

### 2.6.2 Landesbürgschaften für den Wohnungsbau

Zur Förderung des Wohnungsbaus können Bürgschaften für Darlehen übernommen werden, soweit diese außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur, wenn die Tragbarkeit der Belastung auf die Dauer gesichert erscheint. Es sind Wohnflächengrenzen einzuhalten.

Die Übernahme von Bürgschaften kann neben einer Förderung mit Mitteln nach dem Wohnraumförderungsgesetz erfolgen.

**Auskünfte erteilt das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten, Referat Wohnungsbauförderung, Am Tummelplatz 7, 66117 Saarbrücken (Tel.: 0681/501-2613).**

### 2.6.3 Eigenheimzulagengesetz des Bundes

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige. Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer im Inland belegenen Wohnung im eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen an einer solchen Wohnung. Die Wohnung muss zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Der Förderzeitraum beträgt acht Jahre; er beginnt mit dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung. Die Förderberechtigung setzt ab dem Jahr ein, in dem der Eigentümer die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem die Summe der positiven Einkünfte des Erstjahrs zuzüglich der positiven Summe der Einkünfte des vorangegangenen Jahres (Vorjahr) 70 000 Euro bzw. bei Ehegatten 140 000 Euro nicht übersteigt. Gehört zum Haushalt des Anspruchsberechtigten ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zu gewähren ist, erhöht sich die Einkunftsgrenze um 30 000 Euro je Kind. Die Eigenheimzulage kann grundsätzlich nur für eine Wohnung in Anspruch genommen werden.

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1250 Euro. In die Bemessungsgrundlage sind neben den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens nunmehr solche Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Gehört im Förderzeitraum ein Kind zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten, so erhält er für jedes Kind grundsätzlich eine Kinderzulage i. H. v. 800 Euro.

Zuständig sind die Finanzämter (Adressen s. Anhang). Diese erteilen auch weitere Informationen, insbesondere zu den vorgenannten Änderungen.

#### **2.6.4 Bausparförderung**

Eine Prämie erhalten natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und spätestens am Ende des Sparjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende 25 600 Euro und für Ehegatten 51 200 Euro. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahrs. Die Prämie beträgt 8,8 v. H. der Aufwendungen. Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro, bei Ehegatten zusammen bis 1024 Euro prämienbegünstigt.

Zuständig ist die Bausparkasse, an die die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

## **3 Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

### **3.1 Kinderbetreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten**

Im Saarland gibt es rund 500 Kindertageseinrichtungen die von Trägern der freien Jugendhilfe unterhalten werden. Davon unterhalten die beiden großen Kirchen die meisten Kindergärten (63 %). Gemeinden und Städte unterhalten 27 % der Kindertageseinrichtungen. Die übrigen Kindergärten werden von Verbänden und Vereinen getragen.

Für Kinder von 0-3 Jahren werden Kinderkrippen angeboten. Im Saarland gibt es 83 Einrichtungen, die Kinder in diesem Alter aufnehmen. Es werden insgesamt 886 Plätze vorgehalten. Für Kinder von 3-6 Jahren gilt nach § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Im Saarland gibt es 457 Kindergärten mit 33.482 Plätze. Diese Plätze sind allerdings nicht ganz belegt, so dass für jedes Kind, das einen Kindergartenplatz wünscht, auch ein Kindergartenplatz vorhanden ist. Schließlich gibt es für Schulkinder den Kinderhort. Meist werden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen auch Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Insgesamt gibt es 107 Kindertageseinrichtungen, die insgesamt 2.720 Hortplätze anbieten. Neben den Hortplätzen gibt es für Schulkinder auch eine große Anzahl von Betreuungsangeboten in Schulen (vergl. S. 39 Freiwillige Ganztagschule und Ganztagesangebote).

In allen Kindertageseinrichtungen müssen die Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Dieser Elternbeitrag dient zur Deckung der Personalkosten und darf 25 % der Personalkosten nicht übersteigen. Einzige Ausnahme ist das 3. Kindergartenjahr. Hier wird im Jahre das dem Schulbesuch unmittelbar vorausgeht der Elternbeitrag durch die Landesregierung übernommen.

Die übrigen 75% der Personalkosten teilen sich das Land (25%), die Kreise (35-37%) sowie die Träger (13-15%).

### **3.2 Kinderversorgung bei Krankheit eines Kindes**

**und**

### **3.3 Betreuungshilfen bei längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten**

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

- Freistellung von der Arbeit

Versicherte erhalten unter Umständen bei Erkrankung eines Kindes Krankengeld. Gleichzeitig besteht ein nicht durch Vertrag auszuschließender oder beschränkbarer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Liegt ein ärztliches Attest vor, das die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes bestätigt, so zahlt die Krankenkasse bei Elternpaaren für längstens 10 Arbeitstage pro Jahr, bei Alleinerziehenden für 20 Tage, Krankengeld. Voraussetzung ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Bei mehreren Kindern erhöht sich der Anspruch auf maximal 25 bzw. bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Dieses Recht wird jedoch in vielen Tarif- und Arbeitsverträgen ausgeschlossen. Überprüfen Sie daher "Ihren" Tarif- und Arbeitsvertrag.

- Haushaltshilfe

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, weil eine Krankenhausbehandlung oder eine Kur- oder Reha-Maßnahme (Kuren, Mütter-Kind-Kuren, Müttergenesungskuren, Rehabilitation) erfolgt oder weil auch häusliche Krankenpflege gewährt wird.

- es muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes, pflegebedürftiges Kind in der Familie sein, und
- es darf keine weitere Person im Haushalt leben, die in der Lage wäre, das Kind zu versorgen.

Für eine Haushaltshilfe übernimmt die Krankenkasse die Kosten in angemessener Höhe. Erforderlich ist ein Antrag bei der Krankenkasse.

Auch Nichterwerbstätige können diese Hilfe in Anspruch nehmen, wenn der Ehepartner sozialversichert ist. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist und sonst keine im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann. Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstaufschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

- Tages- / - Kurzzeit- und Wochenpflege

Im allgemeinen ist die Tages- / Kurzzeit- und Wochenpflege für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten gedacht. Sie kann entweder im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt des Sorgeberechtigten gewährt werden. Beide Alternativen stehen gleichrangig nebeneinander, so dass die Sorgeberechtigten bestimmen können, welche Hilfeart sie vorziehen.

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, eine Person zu vermitteln, die das Kind für die Dauer der Notsituation (Krankheit u.ä.) gepflegt oder betreut. Für diesen Fall haben die Jugendämter einen sog. "Notmütterdienst" eingerichtet.

Jedenfalls sind die Jugendämter bei der Suche nach einer qualifizierten

- Tagespflege
- Kurzzeitpflege (in Pflegefamilie bis max. acht Wochen in Notsituationen evtl. auch mit Übernachtung)
- Wochenpflege

behilflich.

In besonderen Notfallsituationen nach Unfällen übernimmt das Rote Kreuz stundenweise die Betreuung von Kindern.

### **3.4 Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr**

Erfahrungsgemäß haben Personen, die in den Beruf zurückkehren, besondere Probleme am Arbeitsmarkt.

Dies sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- in angemessener Zeit danach (d.h. bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung) in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

Ohne Beeinträchtigung der Betreuung kann während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Unterbrechung ausgeübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht werden.

Für Berufsrückkehrer/innen werden häufig spezielle Maßnahmeangebote konzipiert,

- sei es unter inhaltlichen Aspekten, wenn es gilt, die frühere Qualifikation an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen,
- sei es zu organisatorischen Aspekten, wenn z.B. durch Teilzeitkonzepte versucht wird, den Familienpflichten auch weiterhin Rechnung tragen zu können.

Auch gibt es Zuschüsse, die Arbeitgebern gewährt werden können, wenn diese Berufsrückkehrer/innen einstellen. Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter (Adressen s. Anhang), die oftmals einen speziellen Beratungsservice für Berufsrückkehrer/innen anbieten.

### 3.5 Vermittlung von Tagesmüttern

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Tagespflege. Hier werden Kinder von einer Pflegeperson, meist einer Tagesmutter, im eigenen Haushalt oder bei der Tagesmutter betreut.

Tagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Tagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Obwohl die Tagespflege nur unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt bedarf, haben es sich die Jugendämter zur Aufgabe gemacht, Tagesmütter zu vermitteln. So können sich alle, die eine Tagesmutter suchen oder selbst Tagesmutter sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Tagesmütter bekannt, werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Tagesmütter geführt, liegen Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können, und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Neben den Vermittlungen durch das Jugendamt sind jedoch auch rein private Arrangements als Betreuungsformen möglich.

Das Tagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Jugendämtern (Adressen unter 9.4).

### 3.6 Haushaltshilfen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Die neuen Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) vermitteln zuverlässige Hilfen für Reinigungsarbeiten im Haus, für Wäschepflege oder Einkäufe, kümmern sich um Krankheits- und Urlaubsvertretung und um alle Formalitäten. Und das Beste daran: Durch Zuschüsse vom Land kostet Sie das nicht viel mehr als Schwarzarbeit, und ihre wertvolle Hilfe ist trotzdem sozialversichert. Sie selbst erhalten bis zu € 600.- Steuererstattung im Jahr, wenn Sie eine Haushaltshilfe über eine AhA engagieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0681 – 501 - 3217 oder im Internet unter <http://www.aha-saarland.de/>

Außerdem informiert Sie das Faltblatt „AhA! Das ist sicher und bezahlbar: Eine sozialversicherte Haushaltshilfe von der AhA“. Sie können es bestellen unter

Tel.: 0681 – 93621 - 400, Fax: 0681 – 93621 - 943

E-Mail: [broschueren@soziales.saarland.de](mailto:broschueren@soziales.saarland.de)

## 4 Familien mit behinderten Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen

### 4.1 Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung

➤ Am 01.01.2002 ist das Altervermögensergänzungsgesetz in Kraft getreten. Im Rahmen des Ausbaus der eigenständigen Alterssicherung der Frau wird bei Erziehungspersonen, die wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes vielfach nicht erwerbstätig sein können, die anzuerkennende Pflichtbeitragszeit bei der Berechnung der Rente um 50% - maximal jedoch auf den Wert, der sich aus 100% des Durchschnittsverdienstes ergibt – aufgewertet, und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Voraussetzung für die Höherbewertung ist allerdings, dass insgesamt 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind.

➤ Im Rahmen der Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben kann der Rehabilitationsträger gem. § 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX als ergänzende Leistung Haushaltshilfe unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- dem Versicherten ist wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und
- eine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt nicht weiterführen und
- im Haushalt lebt ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die Ersatzkassen sowie die Träger der Rentenversicherung und der Altershilfe für Landwirte.

Diese erteilen auch weitere Auskünfte.

### 4.2 Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Nach dem Recht der sozialen Pflegeversicherung können in Anspruch genommen werden:

- Leistungen bei häuslicher Pflege (Pflegesachleistung, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, Pflegehilfsmittel und technische Hilfen),
- teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege,
- Leistungen für Pflegepersonen, insbesondere soziale Sicherung und Pflegekurse,
- vollstationäre Pflege.

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen dieser Versicherung ist an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Deshalb hat der Gesetzgeber die Träger der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet, über alle Angelegenheiten Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich dabei auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftersuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle im Stande ist.

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

### 4.3 Betreuung behinderter Kinder in Kindergärten

Kindertageseinrichtungen sind familienergänzende und familienunterstützende Einrichtungen, die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreuen (Krippen, Kindergärten und Horte). Für behinderte Kinder werden heilpädagogische Maßnahmen gewährt. Wenn wegen der geistigen oder körperlichen Behinderung eines Kindes Hilfen in einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, leistet diese das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (§§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 2a und 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG). Hilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder in den Kindertageseinrichtungen leisten die örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII in Verb. mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 85 SGB VIII).

Eine möglichst früh einsetzende **gemeinsame** Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern fördert die gesellschaftliche Integration. Deshalb ist es ein wichtiges Ziel, durch **integrative** Maßnahmen die Voraussetzungen zu schaffen, damit behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam aufwachsen können. Im Kindergarten werden hierfür die Weichen im sozialen, emotionalen und intellektuellen Bereich gestellt.

Angebote für behinderte Kinder werden in saarländischen Kindertageseinrichtungen in folgenden Organisationsformen vorgehalten:

- Regelkindergärten mit Einzelintegration,
- Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen und
- Sonder-Kindertageseinrichtungen.

Im Saarland gibt es acht integrative Einrichtungen mit 116 Plätzen für behinderte Kinder und 127 Plätzen für Kinder ohne Behinderungen, in denen 161 Nichtbehinderte und 96 behinderte Kinder betreut werden. Alle Gruppen sind Kindergartengruppen mit zwei Ausnahmen.

Außerdem gibt es zahlreiche behinderte Kinder, die in den Kindergärten ihres Wohnbezirkes einen Platz erhalten haben. Häufig werden die Kindergärten

durch die Arbeitsstellen für Integration (AFI) bei ihrer Arbeit praktisch unterstützt.

Nähere Informationen hierzu erteilen die Sozialämter der Städte und Gemeinden, die Kreissozialämter und -jugendämter sowie das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Überörtlicher Träger der Sozialhilfe-, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/9978-0 und das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt -, Malstatter Markt 11. 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/94812-0

## **4.4 Pädagogische Frühförderung**

Ambulante heilpädagogische Frühförderung ist ein Hilfsangebot der Kommunen für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder. Sie kann vom Zeitpunkt der Geburt an bis zum Übergang in den Kindergarten oder eine andere Einrichtung durchgeführt werden, längstens bis zum Eintritt in die Schule.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Sozialhilfe sind vor Einleitung von Frühfördermaßnahmen vorrangig Leistungen der Krankenversicherung (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik u. a.) und gegebenenfalls familienstützende Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Frühförderung dient dazu, Entwicklungsverzögerungen bei Behinderten bzw. von Behinderungen bedrohten Kindern zu beseitigen bzw. zu mildern sowie die Familie bei deren eigenen Bemühungen um die Weiterentwicklung des Kindes zu unterstützen.

Um dies zu erreichen, sollen Defizite in den Bereichen Grob- und Feinmotorik, Sozialverhalten, Sprache, Denken und Wahrnehmen gezielt behandelt werden, wobei die Förderung nicht allein an der Behandlung des Defizits ansetzt, sondern vielmehr die ganze Person des Kindes mit allen Stärken und Schwächen erfasst. Dabei kommt der Einbeziehung der Familie in dem Frühförderungsprozess eine besondere Bedeutung zu.

Das Saarland verfügt über ein flächendeckendes Netz von zwölf allgemeinen Frühförderstellen. Träger dieser gemeinnützigen Frühförderstellen sind die Arbeiterwohlfahrt, der Caritasverband Speyer, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Lebenshilfe. Es gibt in jedem Landkreis bzw. dem Stadtverband Saarbrücken mindestens eine Frühförderstelle.

Weitere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Sozialämter (Adressen s. unter 9.1.), bei denen auch die Anträge zu stellen sind.

## **4.5 Einrichtungen für behinderte Kinder**

Obwohl für behinderte junge Menschen das Leben in der Familie grundsätzlich den besten Lebensraum bietet, kann die Unterbringung in einer Einrichtung notwendig werden, z. B. bei bestimmten Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten, Überlastung der Eltern bei der Pflege bzw. Notwendigkeit der Hilfe bei der Erziehung der behinderten Kinder. Vor einer Unterbringung in einem Heim müssen allerdings bestimmte Versorgungsgrundsätze beachtet werden.

Zielgruppe sind alle jungen Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind. Ziel der Eingliederungsmaßnahmen ist auf jedem Fall die Eingliederung des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft. Hierbei spielt die Einbeziehung der Familienangehörigen bei der Betreuung eine große Rolle. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie soll dabei dauerhaft erhalten bleiben. Dabei muss ständig die Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie überprüft werden.

Es gibt folgende Wohnformen für behinderte junge Menschen

- **stationäre Einrichtungen**  
Hierbei unterscheidet man zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe.
- **Einrichtungen mit besonderem Pflegeangebot**  
Hierzu zählt das Wohnheim des Saarländischen Schwesternverbandes Ottweiler für behinderte junge Menschen, die entweder Pflege benötigen oder einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben
- **Internate**  
Junge Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung leben im Schulalter zum Teil in Internaten, die an Heimsonderschulen bzw. dem Berufsbildungswerk Jugenddorf Homburg angegliedert sind.
- **Pflegefamilien**  
Behinderte junge Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden müssten oder in einem Heim leben, können in eine Pflegefamilie vermittelt werden.
- **Kurzzeitwohnen**  
Kurzzeitwohnplätze bedeuten für die Familien eine Möglichkeit zur kurzzeitigen Entlastung aus verschiedenen Gründen.

Bei Fragen und Problemen wende man sich an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung -Landesjugendamt-, Malstatter Markt 11, 66115 Saarbrücken.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema werden im 3. Landesbehindertenplan, Teil 3: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Kapitel 2.5 „Stationäre Einrichtungen und sonstige Wohnformen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ gemacht.

## **4.6 Einrichtungen für behinderte Erwachsene**

Wenn der behinderte Mensch in der Familie, in einer Einzelwohnung oder Wohngemeinschaft nicht mehr angemessen gefördert und gepflegt werden kann, ist oft die stationäre Unterbringung in einem Heim erforderlich. Dabei sind im Saarland die bestehenden Wohnheime auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet, wobei allerdings in den einzelnen Einrichtungen kein Angebot für alle Behinderungsarten vorgehalten werden kann.

Zielgruppe sind alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 39 ff. BSHG, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe benötigen. Ziel ist, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, d. h. Ausgrenzung zu vermeiden.

Stationäre Wohnangebote können entweder nach Aufgabenschwerpunkten

- Wohnangebote für Besucher von Bildungsstätten
- Wohnangebote für behinderte Menschen, die in der Regel an externen Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen
- Wohnangebote mit integriertem Betreuungs-, Förder- und ganztägigem Pflegeangebot
- Wohnangebote, bei denen die Pflege im Vordergrund steht

oder nach Organisationsformen

- Einzelwohnungen/Pairwohnen
- Wohngruppen
- Außenwohngruppen
- Trainingswohngruppen
- Therapeutische Wohngruppen
- Kurzzeitwohnen

unterschieden werden.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung -Überörtlicher Träger der Sozialhilfe-, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden sich im 3. Landesbehindertenplan, Teil 3: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Kapitel 2.3 „Wohnen in Einrichtungen für erwachsene behinderte Menschen“ .

## **4.7 Finanzielle Hilfen für Familien mit behinderten Kindern**

Hilfen für Familien mit behinderten Kindern können nach dem festzustellenden individuellen Bedarf, nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des SGB IX gewährt werden.

Ansprechpartner für diese Hilfen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe, das sind die Landkreise mit ihren gemeindlichen Sozialämtern und der Stadtverband Saarbrücken (Adressen s. unter 9.1).

Darüber hinaus sind in den Landkreisen sogenannte Servicestellen unter der Verantwortung jeweils eines Rehabilitationsträgers eingerichtet, deren Aufgabe es ist, behinderte Menschen und ihre Angehörigen umfassend zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen.

## 4.8 Ambulante Hilfen für pflegebedürftige Menschen

Immer mehr pflegebedürftige Menschen sind auf „Hilfe von außen“ angewiesen.

Im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes bekam die häusliche Pflege eine besondere Bedeutung. Um dem Wunsch vieler Pflegebedürftigen nach Verbleib in den eigenen vier Wänden gerecht zu werden, liegt es in der Absicht des Pflegeversicherungsgesetzes vorrangig die häusliche Pflege sowie die Pflegebereitschaft der Angehörigen zu unterstützen.

Zumeist ist für Betroffene und Familien das Angebot an gemeinnützigen und gewerblichen häuslichen Pflegediensten nahezu unübersichtlich. Daher ist es notwendig, dass sich Pflegebedürftige und deren Angehörige durch rechtzeitige Information einen gezielten Überblick über die auf dem Pflegemarkt existierenden, den individuellen Bedürfnissen entgegenkommenden Dienste und deren Qualität machen können.

Hilfreiche Auskünfte zu ambulanten Hilfen für pflegebedürftige Menschen erteilen die Beratungs- und Koordinationsstellen (Adressen s. Punkt 9.12)

## 4.9 Stationäre und teilstationäre Hilfsangebote

Stationäre und teilstationäre Hilfeangebote können behinderte Menschen im Saarland in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten erhalten.

Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben für einen bestimmten Kreis von Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehören grundsätzlich alle, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Durch ein differenziertes Angebot (mit einem Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich) muss die WfbM sicherstellen, dass die behinderten Menschen

- ihre Persönlichkeit weiterentwickeln können,
- ihre berufliche Leistungsfähigkeit entwickeln, erhöhen oder wieder gewinnen können,
- eine angemessene berufliche Bildung erhalten,
- eine Beschäftigung mit einem angemessenen Arbeitsentgelt erhalten und
- bei Eignung (wieder) eine Beschäftigung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes finden können.

Behinderte Menschen, die die persönlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Für Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM werden in der Regel Leistungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt, für den Arbeitsbereich Leistungen der Eingliederungshilfe durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Geldleistungen (§ 41 Abs. 3 BSHG).

Nähere Informationen hierzu erteilen die örtlich zuständigen Arbeitsämter, die Sozialämter der Städte und Gemeinden sowie das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Überörtlicher Träger der Sozialhilfe -, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/9978-0

Nach Abschluss der schulischen Förderung eines behinderten Menschen ist es vorrangiges Ziel, die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine Werkstatt für behinderte Menschen sicherzustellen. Können jedoch Menschen aufgrund von Art und Schwere einer Behinderung nicht ein sog. Mindestmaß an Arbeitsleistung erbringen, ist es notwendig, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch eine adäquate Tagesstrukturierung zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Betreuung und Förderung dieses sehr kleinen Kreises behinderter Menschen, die nicht "werkstattfähig" sind, ist Aufgabe von Einrichtungen der sozialen Rehabilitation. Im Saarland werden diese unter der Bezeichnung Tagesförderstätte geführt.

Es handelt sich vor allem um eine Hilfe für erwachsene behinderte Menschen, die sich in der Regel an die entsprechenden Leistungen im Rahmen der Frühförderung, der vorschulischen Kindertageseinrichtungen, der Schulen und ggf. der Werkstätten für behinderte Menschen anschließt. Ausnahmsweise können aber auch behinderte Kinder und Jugendlichen aufgenommen werden, die (nach § 13 des Schulpflichtgesetzes) von der Schulpflicht befreit sind, weil eine schulische Förderung nicht möglich ist.

Übergeordnetes Ziel des tagesstrukturierenden Angebots der Tagesförderstätte ist die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Dies erfolgt insbesondere durch

- die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen,
- die Entwicklung des Sozialverhaltens,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- die Sozialintegration in relevante Bezugsgruppen,
- die Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich,
- die pflegerische Versorgung und
- eine angemessene Beschäftigung.

Daneben ist es eine wesentliche Aufgabe der Tagesförderstätte, zur Entlastung der Familien beizutragen.

Nähere Informationen hierzu erteilen die Sozialämter der Städte und Gemeinden sowie das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

## 5 Unterstützung bei der Erziehung von Kindern

### 5.1 Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert im § 27 ein Recht der Eltern für sich und ihre Kinder auf Hilfe zur Erziehung, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern. Wer Rat oder Unterstützung braucht kann sich an das Jugendamt wenden. Es prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung. Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Hilfeformen zurückgreifen. Das Gesetz nennt folgende, häufig eingerichtete Hilfen, wobei im Einzelfall andere Hilfen in Betracht kommen:

#### familienunterstützend

- Erziehungsberatung  
Freie und öffentliche Jugendhilfeträger halten Erziehungsberatungsstellen vor, die Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Klärung und Bewältigung persönlicher und familienbezogener Probleme und Erziehungsfragen helfen. Das Angebot der Erziehungsberatung ist grundsätzlich kostenlos.
- Sozialpädagogische Familienhilfe  
Sie ist die intensivste ambulante Hilfeform innerhalb der Familie und hat die ganze Familie im Blick. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und soll die Familie direkt vor Ort entlasten und sie bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei Kontakten nach außen unterstützen.
- Soziale Gruppenarbeit  
Soziale Gruppenarbeit ist für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen gedacht. Diesen soll in regelmäßigen Treffen in einer Gruppe soziales Lernen ermöglicht werden.
- Erziehungsbeistandschaft  
Schwerpunkt ist die Einzelbetreuung von Kindern und Jugendlichen. Es wird ihnen ein Helfer zur Seite gestellt, der versuchen soll, mit ihnen möglichst in ihrem gewohnten Umfeld ihre Entwicklungsprobleme zu lösen.

#### familienergänzend

- Tagesgruppen  
Soziales Lernen, schulische Förderung und Elternarbeit stehen im Mittelpunkt der Arbeit von Tagesgruppen. Kinder und Jugendliche leben in ihren Familien und besuchen an fünf Tagen in der Woche nach der Schule die Tagesgruppe. Daneben arbeiten die Fachkräfte der Tagesgruppe auch mit den Eltern zusammen, um die Erziehungsbedingungen zu verbessern.

### **familienersetzend**

- Vollzeitpflege  
Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r eine Zeit lang oder auch auf Dauer außerhalb der Familie leben soll, weil ihnen in ihrer eigenen Familie die notwendige Pflege und Erziehung nicht gewährt werden kann, kommt möglicherweise eine Pflegefamilie in Betracht. So sollen sie die Möglichkeit bekommen, in einer anderen Familie unter anderen Erziehungsbedingungen aufzuwachsen. Die Pflegefamilien werden vom Jugendamt ausgesucht. Sie stehen unter dessen Aufsicht und werden von dort beraten.
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen  
Eine weitere Form der Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie sind die verschiedenen Formen der Heimerziehung wie z.B. Siebentage- oder Fünftagewohngruppen, Mädchen- und Jungengruppen, Professionelle Pflegestellen oder Jugendwohngemeinschaften. Die Kinder/Jugendlichen werden in diesen Einrichtungen versorgt, betreut, erzogen und gefördert. Es soll versucht werden, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen, auf die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung  
Diese intensive Unterstützung Jugendlicher hat das Ziel der sozialen Integration und der eigenverantwortlichen Lebensführung. Ähnlich wie die Heimerziehung kann diese Hilfe auf längere Zeit angelegt sein.

Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter (Adressen s. 9.4.)

## **5.2 Schulpsychologischer Dienst**

Bei Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Schule können sich Schüler, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte und Lehrer an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Dieser hat die Aufgabe, diese Personen durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapien, insbesondere durch die Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung, bei der Vermeidung und Überwindung von Auffälligkeiten und Schulschwierigkeiten zu unterstützen.

Die Adressen der schulpsychologischen Dienste finden sich unter 9.16.

## **5.3 Elterntelefon des Kinderschutzbundes**

Das Elterntelefon ist ein telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen interessierte und beteiligte Personen.

Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 - 111 0 550 geben fachkundige Beraterinnen und Berater Auskunft zu allen Fragen, Sorgen und Problemen rund um die Erziehung. Diese Rufnummer ist erreichbar : Montag und Mittwoch von 9-11 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 17-19 Uhr.

## **5.4 Angebote der Familienbildungsstätten**

Die saarländischen Familienbildungsstätten wollen Familien von der Geburt über Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter bis hin ins Alter begleiten und unterstützen. Dazu werden Seminare, Vorträge und Gesprächskreise zu Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen, Kreativkurse für Kinder und Erwachsene, Kurse zur Gesundheitsprophylaxe und Ernährung, in einzelnen Einrichtungen auch Studienreisen angeboten.

Die Adressen der saarländischen Familienbildungsstätten finden sich im Adressenverzeichnis unter 9.10.

## 6 Schule und Berufsausbildung, Ausbildungsförderung

### 6.1 Ausbildungsförderung

Im Saarland wird Ausbildungsförderung gewährt nach:

dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) jeweils elterneinkommensabhängig für Schüler und Studierende von :

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10,
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Höheren Fachschulen und Akademien sowie
- Hochschulen,

dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) „Meister-BAföG“ zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wie Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen,

dem Saarl. **Schülerförderungsgesetz**

- Lernmittelzuschuss für Schulbücher und
- Erstattung der für den Schulbesuch notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr - jeweils elterneinkommensabhängig.

Auskunfts- und Antragstellungsbehörde sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landräten der Saarländischen Landkreise und bei der Stadt Saarbrücken für den Stadtverband Saarbrücken:

Die Anschriften der Landratsämter finden Sie unter 10.11.

Studierende der Universität, der Musikhochschule und der Fachhochschulen wenden sich an das Ausbildungsförderungsamt der Universität des Saarlandes beim Studentenwerk, Universitätsgebäude 28, Saarbrücken, Tel. 0681 302-4992.

### 6.2 Beteiligung des Landes an den Kosten der Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien im Bereich des ÖPNV

Nachdem der sog. „Würmeling-Pass“, der zum Erwerb von Schülerfahrkarten zu einem Halbp reis-Abo (50%iger Nachlass auf die Schülerabopreise) berechtigte, zum

01.04.1999 eingestellt wurde, hatte sich die Landesregierung entschieden, sich zusammen mit den Landkreisen an den Kosten der Fahrpreisermäßigung (50 % des regulären Schüleraboppreises) für kinderreiche Familien im Bereich des ÖPNV zu beteiligen.

Demnach übernimmt das Land von dem 50%igen Defizit einen Anteil von 15%, sofern sich ein Landkreis mit einem Anteil von 35% beteiligt.

An der Finanzierung beteiligen sich derzeit die drei Landkreise Saarlouis, St. Wendel sowie der Saar-Pfalz-Kreis.

Die Förderung in den einzelnen Kreisen erfolgt nach unterschiedlichen Vergaberichtlinien; wobei das Land die jeweilige Regelung akzeptiert.

#### **Unterschiede:**

- Im Saarpfalz-Kreis erfolgt die Förderung bereits ab dem ersten den ÖPNV nutzenden Kind. Hier werden nur die Fahrscheine der RSW subventioniert
- Im Landkreis Saarlouis müssen zwei Kinder den ÖPNV nutzen. Dort ist ein Mindestselbstbehalt von 30,00 DM monatlich je gefördertem Kind zu leisten .
- Im Landkreis St. Wendel muss mindestens für 3 Kinder ein Schüler Jahresabonnement erworben werden.

#### **einheitliche Fördergrundsätze in den Kreisen:**

- Förderung kinderreicher Familien mit 3 und mehr Kindern, für die Kindergeld bezogen wird.
- Zu fördernde Kinder müssen Wohnsitz im jeweiligen Landkreis haben.
- Vorrang haben die Leistungen nach dem Schülerförderungsgesetz.
- freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
- Die Kreise erstatten den Familien 50% der Fahrtkosten nur auf Antrag nach Ablauf des Abos. Die Familien treten also in Vorlage.

Weitere Auskünfte erteilen die Landratsämter der drei beteiligten Landkreise.

## **6.3 Freiwillige Ganztagschule und Ganztagsangebote**

Mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 trat im Saarland das Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ in Kraft. Dieses Förderprogramm ist mit dem Ziel angetreten, ein möglichst flächendeckendes nachunterrichtliches Bildungs- und Betreuungsangebot zu schaffen, das geeignet ist, Kindererziehung und Berufstätigkeit besser miteinander zu verbinden.

Im Gegensatz zu den bisherigen betreuenden Nachbarschaftsschulen werden im Rahmen dieses Förderprogramms auch Lehrer eingesetzt. Das Förderprogramm sieht vor, dass auf Beschluss der Schulkonferenz an allen allgemein bildenden Schulen im Primar- und Sekundarbereich I ein Bildungs- und Betreuungsangebot eingerichtet werden kann. Zu unterscheiden sind zwei Varianten: Angebote bis 14 Uhr und Angebote bis mindestens 16 Uhr mit einer warmen Mittagsverpflegung.

Durch die Einrichtung dieses Förderprogramms ist es gelungen, im Schuljahr 2003/2004 an ca. 220 Schulstandorten von den Grundschulen bis zu den Gymnasien ein solches nachunterrichtliches Bildungs- und Betreuungsangebot einzurichten, wobei an mehr als 111 Schulstandorten ein Angebot bis 16.00 Uhr zustande gekommen ist.

Die Angebote an den Schulen werden durch Maßnahmeträger personalisiert. Es handelt sich hierbei um Träger der freien Wohlfahrtspflege, um öffentliche Träger (Gemeinden, Landkreise), aber auch in einer Vielzahl von Fällen um Fördervereine. Die Landesregierung unterstützt die Personalisierung dieser Maßnahmeträger jährlich mit 1,5 Millionen Euro.

Im Schuljahr 2002/2003 wurden zudem im Grundschulbereich die Bildungs- und Betreuungsangebote bis 16.00 Uhr mit 3 zusätzlichen Lehrerstunden versorgt. Für das Schuljahr 2003/2004 ist es beabsichtigt, im Rahmen der verfügbaren Personalkapazität eine ähnlich gesonderte Zuweisung von Lehrerstunden auch in den 16.00 Uhr-Gruppen der weiterführenden Schulen zu ermöglichen.

Im Februar 2003 ist ein umfangreiches Fortbildungsprogramm unter dem Motto „Fortbildung tut gut“ gestartet worden, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freiwilligen Ganztagschulen die Möglichkeit eröffnet, sich durch die Teilnahme an speziellen Fortbildungsmodulen noch besser auf ihre Aufgabe in der Freiwilligen Ganztagschule vorzubereiten.

Neben den neu eingerichteten Freiwilligen Ganztagschulen werden die gebundenen Ganztagschulen im Primarbereich (Ganztagsgrundschulen Rastpfuhl und Wiedheckschule in Saarbrücken sowie die Ganztagsgrundschule Vogelsang in Saarlouis) und im Bereich der Sekundarstufe I (Ganztagsgesamtschule Neunkirchen) ebenso weitergeführt wie die bereits vor einigen Jahren eingerichteten offenen Ganztagschulen (Offene Ganztagsgrundschule Weyersberg sowie die Erweiterten Realschulen in Dillingen und Saarwellingen).

## **6.4 Berufsberatung**

Die bei den Arbeitsämtern eingerichtete Berufsberatung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Berufswahl, während ihrer Berufsausbildung und am Anfang ihres Berufslebens.

Die Berufsberatung

- orientiert bereits in der Schule über berufliche Möglichkeiten
- berät im Arbeitsamt, Schulen und anderen Einrichtungen
- vermittelt Ausbildungsstellen
- führt Veranstaltungen durch
- informiert mit Schriften und anderen Medien
- bietet im Arbeitsamt das Berufsinformationszentrum sowie Lehrgänge an
- fördert unter bestimmten Voraussetzungen die Berufsausbildung mit finanziellen Hilfen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Berufsberatung Ihres Arbeitsamtes (Adressen s. Anhang).

## **6.5 Berufsausbildungsbeihilfe**

Für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt das Arbeitsamt an Jugendliche und junge Erwachsene Berufsausbildungsbeihilfe bei Unterbringung außerhalb des Haushaltes der Eltern, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Diese Voraussetzung muss jedoch bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder ein Wohnen im Haushalt der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt, wobei ein Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für den Ausbildungsaufwand berücksichtigt wird.

Weitere Informationen und Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem Arbeitsamt (Adressen s. Anhang).

## 7 Ferien, Freizeit und präventive Gesundheitsvorsorge

### 7.1 Zuschüsse zu Familienferienmaßnahmen

Unter bestimmten Antragsvoraussetzungen können im Saarland wohnhafte Familien mit mind. 3 Kindern (Alleinerziehende mit mind. 2 Kindern) unter 18 Jahren alle zwei Jahre einen Zuschuss zu einem gemeinsamen Familienurlaub erhalten.

#### Antragsvoraussetzungen u.a.:

- Einkommensgrenze

Eltern	950,00 €
Alleinerziehende	650,00 €
je Kind	300,00 €

Diese Grenze darf das monatliche Netto (Brutto ./ . gesetzliche Abgaben) um nicht mehr als 55,00 € überschreiten.
- Feriendauer: mindestens 12 Tage, Förderung bis 21 Tage
- Antragsfrist: möglichst 8 Wochen vorher, auf jeden Fall aber vor Reiseantritt

#### Der Zuschuss beträgt pro Tag:

- für jeden Elternteil 7,00 €
- für das 1. und 2. Kind 7,00 €
- für das 3. Kind 8,00 €
- ab dem 4. Kind 9,00 €
- für behinderte Familienmitglieder (ab 60 v.H.) zusätzlich 3,00 € bis 12,00 €

Die Antragstellung erfolgt über einen Träger (Adressen s. Anhang unter 9.9)

#### Weitere Auskünfte:

Bei den Trägern oder beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-3108, Herr Blaesius

### 7.2 Kinder-/Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen

Für Kinder und Jugendliche bieten verschiedene Veranstalter aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu günstigen Preisen Stadtranderholungen und Freizeiten an Wochenenden und während der Ferien an.

Ältere Kinder und Jugendliche können an Ferienmaßnahmen in Deutschland und im Ausland teilnehmen.

Bei einer Stadtranderholung werden die Kinder tagsüber betreut und verbringen die Nacht zu Hause. Sie eignet sich deshalb insbesondere für jüngere Kinder.

Alle Angebote werden von pädagogisch geschultem Personal durchgeführt. Das Land und die Landkreise/der Stadtverband Saarbrücken fördern Freizeit- und Bildungsmaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe.

Wenn das Einkommen eine gewisse Grenze unterschreitet, können unter gewissen Bedingungen die Teilnahmekosten für Kinder ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt der jeweiligen Kreisverwaltung/Verwaltung des Stadtverbandes Saarbrücken übernommen werden.

Da die Regelungen nicht einheitlich sind, empfiehlt es sich, sich mit weiteren Fragen an das Landesjugendamt des Saarlandes oder an das jeweilige Jugendamt zu wenden (Anschriften siehe unter 9.4).

Dort ist auch zu erfahren, welche Angebote im jeweiligen Kreis/im Stadtverband Saarbrücken geplant sind.

Und noch ein Tipp:

Auch die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, die Kirchengemeinden sowie die ortsansässigen Vereine führen teilweise Freizeit- und Ferienmaßnahmen durch.

## **7.3 Vermittlung von Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren**

Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren werden in besonderen Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen durchgeführt.

Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren können von den gesetzlichen Krankenversicherungen bewilligt werden, wobei die einzelnen Krankenkassen unterschiedlich verfahren: Manche Kassen besorgen einen Platz in einer entsprechenden Einrichtung selbst (Zuweisungssystem), manche überlassen ihren Versicherten, sich die Einrichtung selbst auszusuchen, wiederum andere bieten die Möglichkeit, sich bestehender „Vermittlungszentralen“ (die aber keine Einrichtung der GKV sind) zu bedienen. Welche Art der Einweisung die einzelne Krankenkasse durchführt, ist mit ihr abzuklären.

Nach dem bis Mitte 2002 geltenden Recht konnten sowohl die Krankenkassen, als auch die Sozialhilfe- und Rentenversicherungsträger in ihren Satzungen bestimmen, dass die Kosten für bewilligte Maßnahmen nicht voll, sondern nur anteilig übernommen werden. Dies führte dazu, dass Mütter grundsätzlich einen Eigenanteil leisten mussten. Je nach Einzelfall konnte es auch finanzielle Hilfen seitens der Wohlfahrtsverbände sowie des Müttergenesungswerkes geben.

Durch das am 27. Juli 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter können nunmehr die in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartigen Einrichtungen durchgeführten erforderlichen Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in voller Höhe von den Krankenkassen übernommen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Krankenversicherung besteht, die Wohlfahrtsverbände sowie das Müttergenesungswerk.

## **8 Beratungshilfen und Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen**

### **8.1 Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Ratsuchenden wird sowohl bei eigenen Problemen als auch mit solchen in der Partnerschaft oder in der Familie geholfen.

So können Sie sich u.a. bei allen Fragen, die mit Partnerschaftskonflikten bzw. mit Trennung und Scheidung zu tun haben, vertrauensvoll an eine der saarländischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (Adressen s. unter Nr. 10.5) wenden.

Ziel einer Beratung ist es, Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, Hilfen anzubieten und ihnen möglichst Lösungswege für ihre Probleme aufzuzeigen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mit der Beratungsstelle (Adressen s. unter 9.5.) vor dem ersten Kontakt fernmündlich einen Termin zu vereinbaren.

### **8.2 Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen helfen Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Klärung und Bewältigung persönlicher und familienbezogener Probleme und Erziehungsfragen. Auch bei Krisen und Problemen, die sich in Trennungs- und Scheidungssituationen ergeben können, bieten sie wichtige Hilfestellungen an.

In Beratungsstellen arbeiten Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind z.B.: Einzel- und Familienberatung, pädagogische Diagnostik und therapeutische Hilfen.

Diese von den Jugendämtern mitfinanzierten Beratungsangebote sind für den Ratsuchenden grundsätzlich kostenlos.

Die Adressen der Erziehungsberatungsstellen finden Sie im Anhang unter 9.5.

### **8.3 Beratung und Hilfe für Schwangere**

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

- allgemeine Schwangerenberatung
- Aufklärung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt
- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Familien-, Paar- und Sexualberatung
- Hilfemöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption,

Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen erteilen die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes (Adressen s. unter 9.2. und 9.6.)

## 8.4 Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung umfasst u.a.

das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird; jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer

Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Weitere Informationen erteilen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes (Adressen s. unter 9.2. und 9.6.)

## **8.5 Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch**

Bei einem straffreien, aber gleichwohl rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch hat die Schwangere die Kosten des Abbruchs selbst zu tragen, wobei nach § 5 a der Gebührenordnung der Ärzte allerdings maximal das 1,8fache des Gebührensatzes berechnet werden darf.

Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel für einen Schwangerschaftsabbruch aber nicht zuzumuten, wenn bestimmte Einkommengrenzen nicht überschritten werden und wenn ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens eine unbillige Härte darstellen würde.

Grundsätzlich gelten die Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt

wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

Die Leistungen werden auf Antrag (der vor der Durchführung des Abbruchs zu stellen ist) durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau versichert ist. Auf Wunsch der Frau ist kein persönliches Erscheinen bei der Krankenkasse erforderlich, sondern das Verfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen zur Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erfüllt sind, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Diese Kostenübernahmeerklärung ist der den Abbruch durchführenden Arzt oder Ärztin vorzulegen, der dann - ohne dass es einer finanziellen Vorleistung durch die Frau bedarf - unmittelbar mit der Krankenkasse abrechnet.

Ist eine Frau nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung, fällt aber unter den Personenkreis, bei dem eine Kostenübernahme des Abbruchs erfolgt, muss sie sich auch an eine gesetzliche Krankenkasse wenden. Sie kann in diesem Fall jede am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort sich befindende gesetzliche Krankenkasse in Anspruch nehmen.

## 8.6 Beratungshilfen bei familiärer und sexueller Gewalt

### Häusliche Gewalt

Gewalt im sozialen Nahraum gehört nach wie vor zur leidvollen Alltagserfahrung vieler Familienmitglieder. Mit dem Saarländischen Aktionsplan gegen häusliche Gewalt wurden erste Maßnahmen festgelegt, die zur Verbesserung und Optimierung der Interventionen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichte, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Jugend- und Sozialämter beitragen sollen und den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt in den Mittelpunkt stellen. Zur Umsetzung des Aktionsplans wurde eine Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Justizministerium eingerichtet. Soweit Frauen betroffen sind, erhalten diese Beratung und Hilfen bei den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und der Notrufgruppe gegen vergewaltigte und misshandelte Frauen.

### Sexueller Missbrauch

Sexuelle Ausbeutung findet zu einem großen Teil im sozialen Nahbereich der Kinder statt. Seltener sind die Täter Fremde, meistens sind es den Opfern vertraute Personen aus der Familie, dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch bedeutet häufig für diese Kinder einen jahrelangen Leidensweg. Nur etwa jeder zwanzigste Missbrauchfall wird der Polizei bekannt.

Beratung und Hilfen erhalten betroffene Kinder und Jugendliche, sowie ihre Bezugspersonen bei den Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen Nele und Kinderschutz-Zentrum sowie bei den Jugendämtern (Adressen s. unter 9.4. und 9.15.)

## 8.7 Schuldnerberatung - Insolvenzberatung

Die Ver- bzw. Überschuldung privater Haushalte ist ein ernstzunehmendes Problem. Finanzielle Schwierigkeiten haben meist mehrere Ursachen. Verpflichtungen aus Krediten oder Ratenverträgen, Arbeitslosigkeit oder familienbezogene Lebensumstände, wie Trennung, Scheidung, Tod der Partnerin oder des Partners, zählen zu den häufigsten Gründen für Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte.

Wer überschuldet ist und nicht mehr weiß, wie die Schulden beglichen werden können, kann sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Besonders wichtig dabei ist, dass bei der Schuldnerberatung auf Seriosität geachtet wird. Seriöse Schuldnerberatung wird kostenlos und ohne vertragliche Verpflichtungen angeboten. Wichtig ist auch, sich beraten zu lassen, bevor die finanziellen Probleme unlösbar werden.

Diese Schuldnerberatungsstellen beraten ver- und überschuldete Personen und Familien, die ohne fachkundige Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation zu bewältigen. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Überschuldung überwunden und die Schulden reguliert werden können. Hierzu gehört auch, Zahlungsverpflichtungen mit dem Ziel der Schuldentilgung zu ordnen und zu organisieren. Dabei wird auch die Rechtmäßigkeit von Forderungen gegen Sie geprüft.

In den meisten Schuldnerberatungsstellen im Saarland sind auch Insolvenzberatungsstellen (insolvent = zahlungsunfähig) eingerichtet worden. Die Insolvenzberatung stellt eine Ergänzung zur allgemeinen Schuldnerberatung dar.

Aufgabe der Insolvenzberatungsstellen ist es, die ab dem 1. Januar 1999 geltende Insolvenzordnung umzusetzen. Das Verbraucherinsolvenzrecht gibt auch Privathaushalten die Möglichkeit, entschuldet zu werden. Dies setzt zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren voraus, gibt aber Hoffnung auf einen schuldenfreien Neuanfang.

Weitere Auskünfte erteilen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (Anschriften s. unter 9.7).

## **8.8 Beratungshilfen für Suchtkranke und Suchtgefährdete**

Wird von Sucht und süchtigem Verhalten gesprochen, so versteht man darunter sowohl die stoffliche (von Alkohol bis Heroin) als auch die nichtstoffliche (Spielsucht/ Computer) Abhängigkeit.

Beratungs- und Behandlungsstellen:

In allen Landkreisen des Saarlandes und im Stadtverband Saarbrücken wurde in den vergangenen Jahren ein flächendeckendes Netz an Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und Suchtgefährdete eingerichtet.

Die Beratungsstellen sind Anlaufstellen bei individuellen und/ oder familiären Suchtproblemen. Darüber hinaus führen sie unter anderem Informationsveranstaltungen zu suchtrelevanten Themen für alle Bevölkerungsgruppen durch. Des weiteren sind die Gesundheitsämter der Landkreise und des Stadtverbandes Ansprechpartner wenn es um Suchtprobleme geht.

Entgiftungen werden vorrangig in den Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie der saarländischen Krankenhäuser durchgeführt.

Spezielle Angebote:

In der Landeshauptstadt Saarbrücken sind verschiedene Einrichtungen vorhanden, die Menschen bei massiver Abhängigkeit von illegalen Drogen als Anlaufstelle dienen.

Weitere Informationen und Adressen erhalten Sie beim:

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, ☎ 0681/ 501 3119 oder 3233

## **8.9 Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung**

### **8.9.1 Gesundheitshilfen**

für Personen, die wegen körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Umstände in gesundheitlicher Hinsicht besonders hilfebedürftig sind. Die Gesundheitshilfen bestehen in Beratung, Unterstützung und Initiierung gesundheitlicher Angebote.

Weiterhin Beratung, Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen sozialpsychiatrischer Aufgaben.

Ansprechpartner: Gesundheitsämter (Adressen unter Nr. 9.2.)

### **8.9.2 Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene**

Aufklärung, Beratung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Einzelpersonen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Ansprechpartner: Gesundheitsämter (Adressen unter Nr. 9.2.)

Beratung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen; Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesundheitsämter zusätzlich: HIV-Antikörpertestung; Testung auf andere sexuell übertragbare Erkrankungen; psychosoziale Beratung;

Ansprechpartner:

- 1) Gesundheitsämter (Adressen unter Nr. 9.2.)
- 2) AIDS-Hilfe Saar, Nauwieser Straße 19, 66111 Saarbrücken,  
Tel.: 0681 – 31112, Beratung: 0700-4453 3681

Impfberatung zu allen Impfungen, Aufklärung sowie Schließung von Impflücken durch ein aktives Impfangebot.

Ansprechpartner: Gesundheitsämter (Adressen unter Nr. 9.2.)

### **8.9.3 Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche**

Beratung von Eltern zu Ernährungsfragen, Über-/Untergewicht, Entwicklung des Kindes, Kinder- und Mutter-Kind-Kuren, therapeutischen und diagnostischen Einrichtungen, Impfungen, Information und Beratung von Eltern und Kindern zu allen zahngesundheitlichen Fragen im Rahmen der Gruppenprophylaxe

Sozialmedizinische Beratung bei Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten und sonstigen psychosozialen Problemlagen sowie Weitervermittlung zu spezifischen Hilfeeinrichtungen. In Ergänzung zum ambulanten Versorgungssystem werden auch ärztliche Untersuchungen von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen und Entwicklungsrückständen angeboten

Beratung und ggf. Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Ansprechpartner: Jugendärztlicher und Jugendzahnärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes (Adressen unter Nr. 9.2.)

### **8.9.4 Beratung für junge Mütter bei Fragen zum Thema „Stillen“**

Ansprechpartner sind:

Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes (Adressen unter 9.2)  
Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen  
La-Leche-Liga Deutschland e.V.

Die zahlreichen im ganzen Saarland existierenden örtlichen Gruppierungen der beiden letztgenannten Vereinigungen können erfragt werden bei der KISS, Kaiserstraße 10, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/37 57 38 oder 39.

### **8.9.5 Informationen zu zahlreichen Gesundheitsthemen und Weitervermittlung an kompetente Beratungsstellen**

#### Ansprechpartner:

Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e.V. (LAGS), Feldmannstraße 110, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/584 70 93.

## **8.10 Sozialberatung für ausländische Familien**

Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saar, Caritasverband für das Saarland, Diakonisches Werk an der Saar und die Integrationsprojekte bieten in zahlreichen Anlaufstellen im Saarland Sozialdienst und Sozialberatung in allen Lebenslagen für ausländische Arbeitnehmer/innen, Spätaussiedler/innen, Flüchtlinge, Asylbewerber/innen, Migranten und Studierende an. (Anlaufstellen finden Sie unter: Punkt 9.16. Adressen).

## **8.11 Die Nummer gegen Kummer**

Die Nummer gegen Kummer – das Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes

Unter der kostenlosen Rufnummer 0800 - 111 0 333 können alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Jungen, vertraulich und – wenn sie das möchten – auch anonym über ihre Sorgen, Probleme und Nöte mit kompetenten Fachkräften sprechen und sich beraten lassen.

Die Nummer ist erreichbar von montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr.

## **8.12 Bürgerbeauftragte(r)**

Die Fülle öffentlicher Aufgaben und das weitverzweigte, unübersichtliche Netz behördlicher Zuständigkeiten machen es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, die richtigen Stellen für ihre Anliegen zu finden.

Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es daher, den Bürgerinnen und Bürgern als erste Anlaufstelle für ihre Anliegen zu dienen und Orientierungshilfe und Unterstützung in Behördenangelegenheiten zuteil werden zu lassen.

Weitere Auskünfte: Die Stelle eines/einer Bürgerbeauftragten ist in nahezu allen saarländischen Ministerien eingerichtet.

Die Bürgerbeauftragte des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales heißt Sigrid Hoffmann Tel.: 0681/501-3224. In ihrer Funktion ist sie dem Amt der Ministerin unterstellt.

### **8.13 Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes**

Alle Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes haben das Recht, sich schriftlich mit Ihrem Anliegen an den Ausschuss für Eingaben –Petitionsausschuss- des Landtages des Saarlandes zu wenden.

Dieser beschäftigt sich mit den verschiedensten Belangen, die in die Zuständigkeit der Ministerien und des Landtages fallen.

Beschwerden und Bitten können an folgende Adresse gerichtet werden:

Landtag des Saarlandes  
-Ausschuss für Eingaben-  
Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

### **8.14 Beratungs- und Koordinierungsstellen im pflegerischen Bereich**

Zu den Aufgaben der Beratungs- und Koordinierungsstellen gehören vorrangig die umfassende Information über

- regionale und überregionale Hilfsangebote auf dem Gebiet der pflegerischen Versorgung im ambulanten Bereich
- die Wohnberatung.

Mit dem Aufbau der Beratungs- und Koordinierungsstellen ist es gelungen, ein flächendeckendes Netz trägerneutraler und unabhängiger Beratungsstellen im Saarland herzustellen.

Anschriften der Beratungs- und Koordinierungsstellen finden Sie im Kapitel 9. Adressen, unter Punkt 12.

### **8.15 Kinderärztlicher Notfalldienst**

Zur Verbesserung der ärztlichen Notfallversorgung im Saarland wurde mit Wirkung vom 5. Januar 2002 in Verantwortung der niedergelassenen Ärzteschaft eine kinderärztliche

Notfallambulanz an der Kinderklinik des Klinikums Saarbrücken (Winterberg) eingerichtet.

Patienten erhalten durch diese Kindernotfallpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

Die Versorgung der Notfallpatienten/-patientinnen durch den in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland organisierten Notfalldienstes erfolgt an Wochenenden (Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr), am 24. und 31.12. sowie an Feiertagen (8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages).

Der Kinderärztliche Notfalldienst im Saarland ist in drei Dienstkreise aufgeteilt:

- Dienstkreis I: Saar-Pfalz-Kreis, Kreis Neunkirchen, Kreis St. Wendel
- Dienstkreis II: Kreis Merzig-Wadern, Kreis Saarlouis, Völklingen, Köllerbachtal
- Dienstkreis III: Stadtverband Saarbrücken außer Völklingen und Köllerbachtal

In den Dienstkreisen I und II versorgen die niedergelassenen Kinderärzte/-ärztinnen die Notfallpatienten/-patientinnen derzeit noch in ihrer eigenen Praxis. Entsprechende Einzelheiten werden wöchentlich in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Im Dienstkreis III (Stadtverband Saarbrücken) ist die zentrale Notdienstpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Saarbrücken, Winterberg, -Klinik für Kinder und Jugendmedizin-, 66119 Saarbrücken, eingerichtet.

Diese Notdienstpraxis ist telefonisch erreichbar unter: 0681/963-3000

An Wochentagen ist jede/r Kinder- und Jugendarzt/-ärztin auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für seine Patienten/Patientinnen unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

Weitere Notrufnummern:

- Rettungsleitstelle: 19 222
- Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungen der Universitätskinderklinik Homburg: 06841/19 240

## **8.16 Pflegekinder, Annahme eines Pflegekindes**

Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson anordnen (§ 1632 IV BGB).

Pflegekinder werden auf Grund erzieherischer und pflegerischer Defizite in ihren Herkunftsfamilien in der Regel für begrenzte Dauer in Fremdfamilien vermittelt. Ziel einer solchen Maßnahme ist die Stabilisierung der Herkunftsfamilie und die Rückführung des Kindes. Unterbringung in Pflegefamilien ist eine Alternative zur Heimerziehung besonders für jüngere Kinder.

Unter Pflegekindschaft ("Familienpflege") sind alle faktischen Pflegeverhältnisse für Minderjährige bis zur Volljährigkeit zu verstehen, bei der zumindest eine Person - i. d. R. handelt es sich aber um Pflegeeltern - außerhalb des Elternhauses die elterliche Sorge ausübt und zwischen ihr und dem Kind ein familienähnliches Verhältnis mit entsprechenden Beziehungen besteht.

Von der Heimunterbringung unterscheidet sich die Pflegekindschaft durch die familienähnliche Unterbringung. Eine Pflegekindschaft kann privatrechtlich aufgrund eines Pflegevertrages oder im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe geregelt werden. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls kann das Familiengericht den Eltern das Sorgerecht entziehen und die Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus anordnen.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat die Pflegeperson Entscheidungs- und Vertretungsrecht. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Jugendämtern (Adressen s. unter 9.4.).

## **8.17 Adoption, Aufnahme eines Adoptivkindes**

Adoption ist die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses durch Rechtsakt. Sie soll Kindern, die nicht in einer intakten Gemeinschaft mit den leiblichen Eltern leben (Waisen, verlassenen und vernachlässigten Kindern), eine am Menschenbild des Grundgesetzes ausgerichtete Erziehung und Betreuung sichern. Die Adoption wird durch Dekret, d.h. staatlichen Hoheitsakt in Form eines gerichtlichen Ausspruchs begründet (§ 1752 BGB); sie schafft zwischen Annehmenden und Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis und gibt dem Kind weitgehend die volle Rechtsstellung eines Kindes (§ 1741 BGB). Unverzichtbar ist die Einwilligung des Kindes, das adoptiert werden soll (§ 1746 I 1 BGB), d.h. Kinder über 14 Jahre können nicht gegen ihren Willen adoptiert werden.

Nachdem die Adoption nach einer ca. 1-jährigen "Adoptionspflegezeit" gerichtlich beschlossen wird, erlöschen die bisherigen verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie. Das Kind ist danach vollständig in seine neue Familie integriert und gilt als eheliches Kind seiner neuen Eltern.

Neben verheirateten Ehepaaren können auch nicht verheiratete Einzelpersonen allein ein Kind annehmen (§1741 II 1 und 2 BGB).

Adoptionsvermittlung können nur Jugendämter und Landesjugendämter durchführen, die eine Adoptionsvermittlungsstelle oder eine zentrale Adoptionsstelle eingerichtet haben. Darüber hinaus können auch die freien Wohlfahrtsverbände Adoptionen vermitteln, wenn sie als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

Adoptionsvermittlungsstellen:

- alle Jugendämter (Adressen s. 9.4.)
- Caritasverband Saarlouis, Lisdorfer Str. 13, 66740 Saarlouis
- Sozialdienst Kath. Frauen, Kantstr. 14, 66111 Saarbrücken

Zudem hat das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung eine Zentralstelle für Auslandsadoptionen eingerichtet.

## **8.18 Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien**

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vordringliche Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucher/innen.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung. Es sind alle Interessierten angesprochen, gleich welchen Alters und Geschlechts und gleich welcher Lebensumstände.

Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen, Kultur- und Freizeitangeboten
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an
- führen Veranstaltungen durch
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln ggf. an entsprechende Stellen

Als erstes dieser Zentren wurde im Saarland vor 15 Jahren das Familien- und Nachbarschaftszentrum ECKNEST Neunkirchen, Vogelstraße 2, 66538 Neunkirchen gegründet, das seither eine wichtige Funktion u.a. in den Bereichen Begegnungsmöglichkeit, Kommunikationsförderung, Hilfen bei kurzfristigen Betreuungs- und Versorgungsleistungen wahrnimmt.

Zu seinen Aktivitäten und Angeboten gehören u.a. ein offener Bereich mit Café, eine Küche, Computerkurse, Kinderkrippe, Spielwiese, Therapeutische Schülerhilfe. Nähere Informationen im Zentrum Tel.: 06821/27633.

Weitere Zentren im Saarland mit vergleichbaren Strukturen, jedoch abweichenden und unterschiedlichen Angeboten sind

- das Nachbarschaftszentrum Kohlenmühl, Bei der Kohlenmühl 6, 66280 Sulzbach Tel.: 06897/842006
- das Mütterzentrum MÜZE Merzig e.V., Bahnhofstraße 13, 66663 Merzig, Tel: 06861/2990

## **8.19 Förderung von Maßnahmen der Familienbildung**

Familienbildungsveranstaltungen dienen der Hilfe und Unterstützung von Familien, die in sozialen Brennpunkten leben und Problemgruppenfamilien. Dies sind Familien mit besonderen erzieherischen oder sozialen Problemen. In den Veranstaltungen, werden

den Familien durch professionelle Unterstützung Hilfen zur Selbsthilfe angeboten und Wege zur Problembewältigung aufgezeigt.

Gefördert werden Familienbildungsveranstaltungen in einer saarländischen Bildungseinrichtung bis zu einer Dauer von fünf Tagen.

Träger und Zuwendungsempfänger der förderungsfähigen Maßnahmen sind die in sozialen Brennpunkten oder mit Problemgruppenfamilien arbeitenden gemeinnützigen bzw. mildtätigen Körperschaften. Anträge sind von diesen Trägern bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zu stellen.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 7,67 €, höchstens aber 50 Prozent der anerkannten Kosten. Kinderbetreuungskosten werden mit bis zu 51,13 € täglich zusätzlich gefördert. So kann z. B. eine dreitägige Maßnahme mit 30 Teilnehmern mit bis zu 843,69 € bezuschusst werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-3108, Herr Blaesius.

## 9 Adressen

### 9.1 Sozialämter

Beckingen, Bergstr. 48, 66701 Beckingen  
Bexbach, Rathausstr. 68, 66450 Bexbach  
Blieskastel, Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel  
Bous (zuständig ist Sozialamt Wadgassen)  
Merziger Str. 51, 66763 Dillingen  
Ensdorf (zuständig ist Sozialamt Saarlouis)  
Eppelborn, Rathausstr. 27, 66571 Eppelborn  
Freisen, Schulstr. 60, 66629 Freisen  
Friedrichsthal, Schmidtbornstr. 12a, 66299 Friedrichsthal  
Gersheim, Bliesstr. 19a, 66453 Gersheim 1  
Großrosseln, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln  
Heusweiler, Saarbrücker Str. 35, 66265 Heusweiler  
Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg  
Illingen, Hauptstr. 86, 66557 Illingen  
Kirkel, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel  
Kleinblittersdorf, Rathausstr. 16-18, 66271 Kleinblittersdorf  
Lebach, Am Markt 1, 66822 Lebach  
Losheim Am See, Merziger Str. 3, 66679 Losheim am See  
Mandelbachtal, Theo-Carlen-Platz 2, 66399 Mandelbachtal 1  
Marpingen, Urexweilerstr. 11, 66646 Marpingen  
Merchweiler, Hauptstr. 82, 66589 Merchweiler  
Merzig, Brauerstr. 5, 66663 Merzig  
Mettlach, Freiherr-von-Stein-Str. 64, 66693 Mettlach  
Nalbach, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach  
Namborn, Schlossstr. 13, 66640 Namborn  
Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen  
Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden 5  
Nonnweiler, Trierer Str. 5, 66620 Nonnweiler  
Oberthal, Brühlstr. 4, 66649 Oberthal  
Ottweiler, Illinger Str. 7, 66564 Ottweiler  
Perl, Trierer Str. 28, 66706 Perl  
Püttlingen, Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen  
Quierschied, Rathausstr. 7, 66287 Quierschied  
Rehlingen-Siersburg, Bahnhofstr. 23, 66780 Rehlingen-Siersburg  
Riegelsberg, Saarbrücker Str. 31-33, 66292 Riegelsberg  
Saarbrücken, Postfach, 66104 Saarbrücken  
Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis  
Saarwellingen, Schlossplatz 1, 66793 Saarwellingen  
Schiffweiler, Rathausstr. 11, 66578 Schiffweiler  
Schmelz, Rathausplatz, 66839 Schmelz  
Schwalbach, Ensdorfer Str. 2a, 66773 Schwalbach  
St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert  
St. Wendel, Schlossstr. 7, 66606 St. Wendel  
Spiesen-Elversberg, Hauptstr. 116, 66583 Spiesen-Elversberg  
Sulzbach, Sulzbachtalstr. 81, 66280 Sulzbach

Tholey, Im Kloster 1, 66636 Tholey  
Überherrn (zuständig ist Sozialamt Wadgassen)  
Völklingen, Rathausplatz 1, 66333 Völklingen  
Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern  
Wadgassen, Lindenstr. 114, 66787 Wadgassen  
Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen 1  
Weiskirchen, Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen

### **Örtliche Träger der Sozialhilfe**

Stadtverband Saarbrücken, Schlossplatz 1-15, 66119 Saarbrücken  
Landeshauptstadt Saarbrücken, Postfach, 66104 Saarbrücken  
Landkreis Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis  
Saarpfalz-Kreis, Am Forum, 66424 Homburg  
Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler  
Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig  
Landkreis St. Wendel, Mommstraße 25a, 66606 St. Wendel

## **9.2 Gesundheitsämter**

Gesundheitsamt des Stadtverbandes Saarbrücken, Malstatter Str. 17,  
66617 Saarbrücken, Tel.: 0681-506-0

Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis, Choisyring 5,  
66740 Saarlouis, Tel.: 06831-444-700

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig, Hochwaldstr. 44,  
66663 Merzig, Tel.: 06861-703-320

Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel, Mommstr. 31  
66606 St. Wendel, Tel.: 06851-801-0

Gesundheitsamt, des Landkreises Neunkirchen, Lindenallee. 13,  
66538 Neunkirchen, Tel.: 06821-913-0

Gesundheitsamt, des Saar-Pfalz-Kreises, Scheffelplatz 1,  
66424 Homburg, Tel.: 06841-93494-0

## **9.3 Agenturen für Arbeit**

Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit,  
Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/849-0

Agentur für Arbeit Saarbrücken, Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/944-0  
- Geschäftsstelle Blieskastel, Von der Leyen-Straße 9, 66440 Blieskastel,  
Tel.: 06842/9229-0  
- Geschäftsstelle Heusweiler, Albertstr. 1, 66265 Heusweiler, Tel.: 06806/9171-0  
- Geschäftsstelle St. Ingbert, Poststr.35, 66386 St. Ingbert, Tel.: 06894/9211-0

- Geschäftsstelle Sulzbach, Sulzbachtalstraße 36, 66280 Sulzbach, Tel.: 06897/9211-0
- Geschäftsstelle Völklingen, Heinestr. 4, 66333 Völklingen, Tel.: 06898/9211-0

Agentur für Arbeit Neunkirchen, Ringstraße 1, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821/204-0

- Geschäftsstelle Homburg, Richard-Wagner-Straße 26, 66424 Homburg, Tel. 06841/6909-0
- Geschäftsstelle Illingen, Rathausstraße 2, 66557 Illingen, Tel.: 06825/9207-0
- Geschäftsstelle St. Wendel, Wendalinusstraße 5-7, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/8909-0

Agentur für Arbeit Saarlouis, Ludwigstraße 10, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/448-0

- Geschäftsstelle Merzig, Saarbrücker Allee 1, 66663 Merzig, Tel.: 06861/7709-0
- Geschäftsstelle Lebach, Tholeyer Straße 2, 66822 Lebach, Tel.: 06881/9350-0
- Geschäftsstelle Wadern, Poststraße 28, 66687 Wadern, Tel.: 06871/9009-0

## **9.4 Landesjugendamt und Jugendämter des Saarlandes**

Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung –Landesjugendamt-, Malstatter Markt 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/94812-0

Jugendamt des Stadtverbandes Saarbrücken, Heudukstr. 1, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/506-5101

Jugendamt des Saarpfalz-Kreises -Landratsamt-, Am Forum 1, 66424 Homburg, Tel. 06841/104-0

Kreisjugendamt Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 66564 Ottweiler, Tel. 06824/906-0

Kreisjugendamt St. Wendel –Landratsamt-, Mommstr. 25, 66606 St. Wendel, Tel. 06851/801-227

Kreisjugendamt Merzig-Wadern –Landratsamt-, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig, Tel. 06861/80-0

Kreisjugendamt Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 6, 66740 Saarlouis, Tel. 06831/444-21

## **9.5 Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen**

Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises, Am Forum, 66424 Homburg, Tel.: 06841/104-666

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Pfarrgasse 9, 66822 Lebach, Tel.: 06881/4065

Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung der Arbeiterwohlfahrt, Schankstraße 22, 66663 Merzig, Tel.: 06861/9348-0

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Fischerstraße 20, 66663 Merzig, Tel.: 06861/3549 und 74847

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821/21919

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Halbergstraße 3, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/66704

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes, Heinestraße 11, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/65722

Soziale Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Dragonerstraße 7, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/58605-54

Erziehungsberatungsstelle – Psychotherapeutische Beratungsstelle – der Arbeiterwohlfahrt, Vaubanstraße 21, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/9469-0

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Lothringer Straße 13, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/2577

Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen des Caritasverbandes St. Ingbert, Ensheimer Straße 70, 66386 St. Ingbert, Tel.: 06894/3876170

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier im Saarland, Werschweilerstraße 23, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/4927

## **9.6 Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Vaubanstraße 21, 66740 Saarlouis, Telefon: 06831-946919

Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Schankstraße 22, 66663 Merzig, Telefon: 06861-93480

Sozial- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes Pfalz, St. Michaelstraße 17, 66424 Homburg, Telefon: 06841-171411

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes an der Saar, Heinestraße 11,  
66111 Saarbrücken, Telefon: 0681-65743/45

Beratungsstelle der Pro Familia, Mainzer Straße 106, 66121 Saarbrücken,  
Telefon: 0681-64566

Beratungsstelle der Pro Familia, Süduferstraße 14, 66538 Neunkirchen,  
Telefon: 06821-27677

Beratungsstelle Donum Vitae, Dürerstraße 151, 66424 Homburg,  
Telefon: 06841-758902

Beratungsstelle Donum Vitae, Bahnhofstraße 40, 66538 Neunkirchen,  
Telefon: 06821-149394

Beratungsstelle Donum Vitae, Großer Markt 21, 66740 Saarlouis,  
Telefon: 06831-120028

Beratungsstelle Donum Vitae, Bahnhofstraße 70, 66111 Saarbrücken,  
Telefon: 0681-9386734

Beratungsstelle Donum Vitae, Altes Rathaus am Fruchtmarkt,  
66606 St. Wendel, Telefon: 06851-830705

Gesundheitsamt des Stadtverbandes Saarbrücken, Malstatter Straße 17, 66117  
Saarbrücken, Telefon: 0681-5065350

Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis, Choisyring 5,  
66740 Saarlouis, Telefon: 06831-444700

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern, Hochwaldstraße 44,  
66663 Merzig, Telefon: 06861-703320

Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel, Mommstraße 31,  
66606 St. Wendel, Telefon: 06851-801 490

Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises, Scheffelplatz 1, 66424 Homburg,  
Telefon: 06841-697204

Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen, Lindenallee 13,  
66520 Neunkirchen, Telefon: 06821-9130

Beratungsstellen, die allgemeine Schwangerenberatung durchführen:

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen -Beratung und Hilfe für  
Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen-, Richard-Wagner-Straße  
23, 66111 Saarbrücken,  
Telefon: 0681-36386 und 0681-31122

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Speyer, Kaiserstraße 20, 66424  
Homburg, Tel.: 06841-4011

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen -Beratung und Hilfe für Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen-, Hospitalstraße 35-37, 66606 St. Wendel, Telefon: 06851-85466

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen -Beratung und Hilfe für Frauen und Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen-, Hüttenbergstraße 42, 66540 Neunkirchen, Telefon: 06821-13041

Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Region Saar-Hochwald e.V., Torstraße 24, 66663 Merzig, Telefon: 06861-6016

Beratungsstelle des Caritasverbandes für die Region Saar-Hochwald e.V., Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis, Telefon: 06831-939912

## **9.7 Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstellen**

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, Tel.: (06841) 1 04 - 233/-238/-239

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für die Region Saar-Hochwald e.V., Torstraße 24, 66663 Merzig, Tel.: (06861) 60 10/-6016

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Landkreises Neunkirchen, Hohlstraße 7 - Dienstgebäude V, 66564 Ottweiler, Tel.: (06824) 3 07-519/-520 /-521

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes Saarbrücken, Kantstraße 14, 66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3 09 06-20/-12

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Stadtverbandes Saarbrücken, Talstraße 2-6, 66119 Saarbrücken, Tel.: (0681) 5 06-50 61/-5062

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle der Verbraucherzentrale des Saarlandes, Trierer Straße 22, 66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 5 40 19/-500-89-21/-500-89-23

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle in der Gemeinwesenarbeit Burbach, Bergstraße 6, 66115 Saarbrücken, Tel.: (0681) 7 61 95-0

Schuldnerberatungsstelle des Vereins zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V., Knappenstraße 3, 66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 9 48 23-19

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saar, Vaubanstraße 21, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 94 69-0

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Caritasverbandes für die Region Saar-Hochwald e.V., Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 93 99-15

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle Caritas-Zentrum Saarpfalz,  
Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert, Tel.: (06894) 92 63 27

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Landkreises St. Wendel,  
Mommstraße 27, 66606 St. Wendel, Tel.: (06851) 8 01-530/-436

Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werkes an der  
Saar, Gatterstraße 13, 66333 Völklingen, Tel.: (06898) 9 14 76-0/-26/-24

## **9.8 Caritative und gemeinnützige Verbände im Saarland, die sich um Familien kümmern**

### **9.8.1 Ligaverbände der Freien Wohlfahrtspflege Saar**

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Saarland e.V.- Hohenzollernstraße 45,  
66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/58605-0

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e. V., Geschäftsstelle Neunkirchen  
Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821-92090, Fax: 06821-920944.

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e. V., Geschäftsstelle St. Wendel,  
Hospitalstraße 35-37, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851-93560

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Kantstraße 14,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/309060

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert,  
Tel.: 06894/92630

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland  
Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/926600

Deutsches Rotes Kreuz –Landesverband Saar-, Wilhelm-Heinrich-Straße 9,  
66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/5004-0

Diakonisches Werk an der Saar, Rembrandtstraße 17-19,  
66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/956-0

Diakonisches Zentrum Saarbrücken, Ev. Kirchstraße 29, 66111 Saarbrücken,  
Tel.: 0681/3898330

Diakonisches Zentrum Völklingen, Gatterstraße 13, 66333 Völklingen,  
Tel.: 06898/294580

Diakonisches Werk der Ev. Kirche der Pfalz, St. Michael-Straße 17, 66424 Homburg,  
Tel.: 06841/171411

Katholisches Büro Saarland, Mainzer Straße 30, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/65254

Synagogengemeinde, Lortzingstraße 8, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/35152

### **9.8.2 Familienverbände im Saarland**

Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Trier, Hinter dem Dom 4, 54290, Trier Tel.: 0651/7105-311

Familienbund der Deutschen Katholiken im Bistum Trier –Landesverband Saar-, Forstwiesenstraße 32, 66787 Wadgassen

Deutscher Familienverband Saarland, Landesgeschäftsstelle, -Landesvorsitzende: Ingrid Lang-, Hartweg 15, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/9543436  
(Anm.: Anschrift und Telefonnummer sind dienstlich)

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Haus der Kirche, Großherzog-Friedrich-Str. 45, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/61348

Verband alleinerziehender Mütter und Väter - Landesverband Saar - Talstraße, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/33446

### **9.8.3 Sonstige**

Pro Familie –Landesverband Saarland-, Mainzer Straße 106, 66121 Saarbrücken, Tel.: 0681/64566

Arbeiter-Samariter-Bund -Landesverband Saarland e.V.-, Graf-Johann-Straße 2, 66121 Saarbrücken, Tel. 0681-96734-0

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e. V., Stadtteilbüro Mittelstadt, Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821-912570 , Fax: 06821-912571

Gemeinwesenprojekt Kolonieschacht, Am Kolonieschacht, 66299 Friedrichsthal

Gemeinwesentreffpunkt, Am Schalthaus 2, 66663 Merzig

Bürgerzentrum Brebach –Gemeinwesenprojekt-, Saarbrücker Straße 62, 66130 Saarbrücken, Tel.: 0681/87764

Gemeinwesenprojekt Stadtteilbüro Burbach, Serriger Straße 20, 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/7619515

Kontaktzentrum Folsterhöhe, Hirtenwies 11, 66117 Saarbrücken,

Gemeinwesenprojekt Stadtteilbüro Malstatt, Alte Kirchhofstraße 6 b, 66115 Saarbrücken

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken, Gersweilerstraße 7, 66117 Saarbrücken

Gemeinwesenprojekt Kohlenmühl, Bei der Kohlenmühl, 66280 Sulzbach, Tel.: 06897/842006

Gemeinwesenprojekt Wehrdener Berg, Zielleichstraße 2, 66333 Völklingen

## 9.9 Träger Familienferienmaßnahmen

Arbeiterwohlfahrt –Landesverband Saarland e.V.--Abt. Erholung u. Kuren-,  
Hohenzollernstraße 45, 66111 Saarbrücken, Tel: 0681/58605-139

Caritasverband für das Dekanat Saarpfalz, Bexbacher Straße 4,  
66424 Homburg, Tel.: 06841/934850

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies, Hüttenbergstraße 42,  
66538 Neunkirchen, Tel.: 06821/9209-0

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V., Torstraße 24,  
66663 Merzig, Tel.: 06861/6016

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Kantstraße 14,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/309060

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V., Lisdorfer Straße 13,  
66740 Saarlouis, Tel: 06831/9399-0

Caritasverband im Dekanat Saarpfalz, Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert,  
Tel.: 06894/9263-0

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e.V., Hospitalstraße 35-37, 66606 St.  
Wendel, Tel.: 06851/93560

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Bismarckstraße 11,  
66333 Völklingen, Tel.: 06898/23016

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Feldmannstraße 92,  
66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/5308

Deutsches Rotes Kreuz, Wilhelm-Heinrich-Straße 9,  
66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/58006-0

Diakonisches Werk an der Saar, Rembrandtstraße 17-19,  
66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/956-0

Diakonisches Werk der Pfalz, St. Michael-Straße 17,  
66424 Homburg, Tel.: 06841/171411

Diakonisches Zentrum Saarbrücken, Ev. Kirchstraße 29,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/3898330

Diakonisches Zentrum Völklingen, Gatterstraße 13,  
66333 Völklingen, Tel.: 06898/294580

Feriedienst des Bistums Trier -Arche Noah-, Weberbach 17-18,  
54290 Trier, Tel.: 06851/9755514

Katholisches Büro Saarland -Kommissariat der Bischöfe von Speyer und Trier-,  
Mainzer Straße 30, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/65254  
Ferienwerk der Diözese Speyer --Außenstelle Saarland-,  
Dekan-Schindler-Straße 14, 66453 Gersheim, Tel.: 06843/681

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Talstraße 56,  
66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/33446

## **9.10 Familienbildungsstätten**

Katholische Familienbildungsstätte Neunkirchen e.V., Marienstraße 5,  
66538 Neunkirchen, Telefon: 06821/90 46 5 0

Katholische Familienbildungsstätte Saarbrücken e.V., Ursulinenstraße 67,  
66111 Saarbrücken, Telefon: 0681/6 27 16

Katholische Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ Merzig e.V.  
Hochwaldstraße 13, 66663 Merzig, Telefon: 06861/60 32

Katholische Familienbildungsstätte Saarlouis e.V., Lisdorfer Straße 13,  
66740 Saarlouis, Telefon: 06831/4 36 37

Ev. Familienbildungsstätte Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44,  
66111 Saarbrücken, Telefon: 0681/6 13 48

Ev. Bildungszentrum des Diakonischen Werkes an der Saar  
Rembrandtstraße 17-19, 66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen

Helene-Waber-Haus e.V. – Bildungs- und Erholungsheim –, Zum Mütterheim 6,  
66620 Nonweiler-Otzenhausen

Katholische Erwachsenenbildung im Kreis Saarlouis e.V., Friedrich-Ebert-Straße 14,  
66763 Dillingen, Telefon: 06831/76 02 – 0

Katholische Erwachsenenbildung in der Region Saarbrücken, Mainzer Straße 30,  
66111 Saarbrücken, Telefon: 0681/ 6 51 19

Christliche Erwachsenenbildung e.V. Merzig (CEB), Industriestraße 6-8,  
66663 Merzig-Hilbringen, Telefon: 06861/93 08 - 0

Katholische Erwachsenenbildung in der Region Saar-Hochwald, Merziger Straße 83,  
66763 Dillingen, Telefon: 06831/7697-44

Katholische Erwachsenenbildung Saarpfalz e.V., Karl-August-Woll-Straße 33, 66386  
St. Ingbert, Telefon: 06894/9 63 05 16/17

Ev. Akademie im Saarland, Ludweiler Straße 60, 66333 Völklingen  
Telefon: 06898/169632

Bildungswerk Saarland e.V. Arbeiten und Leben, Fritz-Dobisch-Straße 16,  
66111 Saarbrücken, Telefon: 0681/4 37 01, 4 94 53

Europäische Akademie Otzenhausen e.V., Pestelstraße 2, 66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681/9 54 50-22

### Volkshochschulen

66763 Dillingen, De Lenoncourt-Straße 5, Tel.: 06831/70 70 09, 75 06  
66424 Homburg, Am Forum 1, Tel.: 06841/ 101-208  
66557 Illingen, Hauptstraße 80, Tel.: 06825/409-250/2  
66822 Lebach, Dillinger Straße 67, Tel.: 06881/5 20 25  
66538 Neunkirchen, Marienstraße 2, Tel.: 06821/2900-610/2  
66740 Saarlouis, Lothringer Straße 13, Tel.: 06831/4 021 20/3  
66369 St. Ingbert, Kaiserstraße 71, Tel.: 06894/9 14 60  
66606 St. Wendel, Schlossstraße 7, Tel.: 06851/80 91 - 32  
66280 Sulzbach, Auf der Schmelz, Tel.: 06897/9 24 83 – 10/1  
66333 Völklingen, Altes Rathaus, Bismarckstraße 1, Tel.: 06898/13-25 97  
66663 Merzig, Gutenbergstraße 14, Tel.: 06861/6040  
66564 Ottweiler, Seminarstraße 23, Tel.: 06824/906-170  
66119 Saarbrücken, Altes Rathaus, Am Schlossplatz 2, Tel.: 0681/506-4343/4  
66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, Tel.: 06831/444-413  
66440 Blieskastel, Am Schloss 11, Tel.: 06842/9243-0  
66606 St. Wendel, Werschweilerstraße 14, Tel.: 06851/93 05 22

## **9.11 Landratsämter**

Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, Tel.: 06861/80-0  
Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler, Tel.: 06824/9060  
Stadtverband Saarbrücken, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/506-0  
Landkreis Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/4440  
Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg, Tel.: 06841/104-0  
Landkreis St. Wendel, Mommstraße 25, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/801-0

## **9.12 Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKo-Stellen)**

### Stadtverband Saarbrücken

#### Beratungsstellen auf regionaler Ebene

Seniorenbüro, Talstraße 2 – 10, 66119 Saarbrücken,  
Hanne Brass, Telefon: 0681/506-50 71

Landeshauptstadt Saarbrücken -Sozialamt/50.2: Besondere soziale Dienste-,  
Haus Berlin, 66104 Saarbrücken, Martina Stapelfeldt-Fogel, Telefon: 0681/905 33 46

Sozialverband VdK Saarland, Neugeländerstr.11, 66117 Saarbrücken,  
Tel.: 0681/58 45 90

Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Saarland e.V., Geschäftsstelle St. Jakobus Hospiz,  
Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/927 00 0

Diakonisches Werk an der Saar, Gatterstraße 13, 66333 Völklingen,  
Telefon: 0 68 98/29 45 80

### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Kurt-Schumacher-Straße 18,  
66130 Brebach-Fechingen, Klaus-Willi Hesedenz, Telefon: 0681/8 80 04 28

Arbeiterwohlfahrt, Saarbrücker Str. 23, 66292 Riegelsberg,  
Johannes Walter, Telefon: 0 68 06/306 920

Caritasverband Sulzbach-/Fischbachtal, Sulzbachtalstraße 54,  
66280 Sulzbach, Elisabeth Schindelbauer, Telefon: 0 6897/5 69 10 0

### **Landkreis Merzig-Wadern**

#### **Beratungsstellen auf regionaler Ebene**

Leitstelle „Älter werden“, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,  
Lutz Quack, Telefon: 0 68 61/80-172

Wohnberatungsstelle, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,  
Eva Labudde, Telefon: 0 68 61/80-167

#### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

AG Altenhilfe, Friedrichstraße 1, 66663 Merzig,  
Sabine Strauch, Telefon: 0 68 61/7 86 30

Arbeiterwohlfahrt, Bergstraße 48/Rathaus, 66701 Beckingen,  
Anna-Maria Wilhelm, Telefon: 0 68 35/5 58 1

Caritasverband Region Saar-Hochwald, Am Carl-Dewes-Platz 3,  
66679 Losheim, Judith Ernwein, Telefon: 0 68 72/49 00

SOS Kinderdorf „Jung hilft Alt“, Leipziger Str. 18, 66663 Merzig-Hilbringen,  
Bärbel Kramb, Telefon: 0 68 61/932-914

Sozialwerk Saar-Mosel, Bahnhofstraße 4-6, 66693 Mettlach,  
Martina Leidinger, Telefon: 0 68 64/27 06 43

## **Landkreis Neunkirchen**

### **Beratungsstellen auf regionaler Ebene**

Leitstelle „Älter werden“, Martin-Luther-Straße 2, 66564 Ottweiler,  
Volker Schwarz, Telefon: 0 68 24/906-222  
Sabine Schmidt, Telefon: 0 68 24/906-210

### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

Arbeiterwohlfahrt -KV-Neunkirchen-, Langenstrichstraße 70 66538 Neunkirchen,  
Brigitte Becker, Telefon: 0 68 21/2 30 26

Senioren-Beratungsstelle Diakonisches Werk, Hospitalstraße 19, 66538 Neunkirchen,  
Albertine Klein, Telefon: 0 68 21/250-25

Caritasverband Region Schaumberg-Blies, Johannisstraße 14, 66557 Illingen-  
Uchtelfangen, Thomas Hans und Simone Lofi-Theobald, Telefon: 0 68 25/49 59 12

Deutsches Rotes Kreuz, Dr. Maximilian-Rech-Straße 6, 66564 Ottweiler,  
Edith Schenkel, Telefon: 0 68 24/9 11 11

## **Landkreis Saarlouis**

### **Beratungsstellen auf regionaler Ebene**

Leitstelle „Älter werden“, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 66740 Saarlouis,  
Hans Sträßer, Telefon: 0 68 31/444-244

Demenz-Verein Saarlouis e.V., Kaiser-Friedrich-Ring 31, 66740 Saarlouis,  
Andreas Sauder, Telefon: 0 68 31/444 240

### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

Arbeiterwohlfahrt, Vaubanstraße 21, 66740 Saarlouis,  
Waltraud Zimmer, Telefon: 0 68 31/94 69 25

Caritasverband Saarlouis,

- a) für Ensdorf und Schwalbach: Talstraße 3a, 66773 Schwalbach-Hülzweiler,  
Gabriele Knels, Telefon 0 68 31
- b) für Lebach und Schmelz: Mottener Straße 61, 66822 Lebach  
Doris Maar, Telefon 0 68 81/5 25 24
- c) für Rehlingen-Siersburg, Überherrn, Wadgassen und Wallerfangen:  
Schulstraße 2, 66787 Wadgassen, Christa Debrand, Telefon 0 68 34/94 34 96

DRK Kreisverband Saarlouis e. V., Kaiser-Wilhelm-Straße 9, 66740 Saarlouis  
Hildegard Thomaser, Telefon: 0 68 31/4 21 52  
Werner Bender, Telefon: 0 68 31/4 21 51

Hilfe zur Selbsthilfe e. V., Weinligstraße 1, 66763 Dillingen,  
Iris Drabczuk, Telefon: 0 68 31/7 43 06

Verein zur Förderung der ambulanten Krankenpflege Saarlouis/Saarwellingen e. V.

- a) Donatusstraße 36, 66740 Saarlouis,  
Christel Ney, Telefon: 0 68 31/91 95 14
- b) Am Pfarrgarten 3, 66793 Saarwellingen,  
Christel Ney, Telefon: 0 68 31/91 95 14

## **Saarpfalz-Kreis**

### **Beratungsstellen auf regionaler Ebene**

Seniorenbüro, Am Forum 1, 66424 Homburg,  
Raimund Thul, Telefon: 0 68 41/104-170  
Luitgard Wilhelm, Telefon: 0 68 41/104-186  
Birgit Tobae, Telefon: 0 68 41/104-171

### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

Arbeiterwohlfahrt, Lappentascher Str. 100, 66424 Homburg  
Patricia Delu, Telefon: 0 68 41/97 02 15

Caritas St. Ingbert, Kaiserstraße 63, 66386 St. Ingbert,  
Richilde Bieg, Telefon: 0 68 94/92 63 51

Deutsches Rote Kreuz, Reinhold-Becker-Straße 2, 66386 St. Ingbert,  
Claudia Ruppert, Telefon: 0 68 94/10 02 10

Ökumenische Sozialstation Kirkel, Goethestraße 5, 66459 Kirkel,  
Waltraud Römer, Telefon 0 68 41/181 01 83

## **Landkreis St. Wendel**

### **Beratungsstellen auf regionaler Ebene**

Leitstelle „Älter werden“, Mommstraße 25 – 27, 66606 St. Wendel,  
Klaus Lauck, Telefon: 0 68 51/801 522

BeKo-Stelle, Mommstraße 27, 66606 St. Wendel,  
Margarethe Klein, Telefon: 0 68 51/801-524

### **Beratungsstellen auf örtlicher Ebene**

Arbeiterwohlfahrt - KV St. Wendel-, Julius-Bettinger-Str. 5, 66606 St. Wendel,  
Carmen Diana Kessler, Telefon: 0 68 51/93 53 15

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies,  
a) Hospitalstraße 35 – 37, 66606 St. Wendel,  
Dorothee Miller, Telefon: 0 68 51/93 56 13  
b) Zur Altenheimstätte, 66625 Neunkirchen/Nahe,  
Rose Schwicker, Telefon: 0 68 52/90 04 13

Christliche Hospizhilfe im Landkreis WND e.V., Bahnhofstraße 8,  
66606 St. Wendel, Telefon: 0 68 51/86 97 01 oder 86 97 03

### **9.13 Finanzämter**

Finanzamt Homburg, Schillerstr. 15; 66424 Homburg, Tel. (0 68 41) 6 97-0  
Finanzamt Merzig, Am Gaswerk, 66663 Merzig, Tel. (0 68 61) 7 03-0  
Finanzamt Neunkirchen, Uhlandstraße, 66538 Neunkirchen, Tel. (06821) 1 09-0  
Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben 2-4, 66111 Saarbrücken, Tel. (06 81) 30 00-0  
Finanzamt Saarlouis, Gaswerkweg 25, 66740 Saarlouis, Tel. (06831) 449-0  
Finanzamt St. Ingbert, Rentamtstr. 39, 66386 St. Ingbert Tel. (0 68 9-t.) 984-01  
Finanzamt St. Wendel, Marienstr. 27, 66606 St. Wendel, Tel. (0 68 51) 8 04-0  
Finanzamt Sulzbach, Vopeliusstr. 8, 66280 Sulzbach, Tel. (0 68 97) 90 82-0  
Finanzamt Völklingen, Marktstraße, 66333 Völklingen, Tel. (06898) 203 01

### **9.14 Selbsthilfegruppen**

Im Hinblick darauf, dass der Bereich der Selbsthilfegruppen immer in Bewegung ist, wird auf folgende zentrale Adresse verwiesen, die umfangreiche Auskunft zu sämtlichen Fragen rund um die Selbsthilfe geben kann:

KISS – Kontakt- und Informationsstelle  
für Selbsthilfe im Saarland  
Kaiserstraße 10  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/37 57 38 oder 39

### **9.15 Beratungshilfen bei familiärer Gewalt und sexuellem Missbrauch**

#### **Anschriften Häusliche Gewalt**

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt  
Sabine Kräuter-Stockton und Marion Ernst  
Ministerium der Justiz  
Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, Telefon 0681/501-5426/25

Notrufgruppe gegen Vergewaltigung und Misshandlung  
Almut Diedrich, Antonia Schneider-Kerle, Christine Theißen  
Nauwieserstraße 19, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681-36767

Frauenhaus Neunkirchen, Postfach 1565, 66515 Neunkirchen, Telefon 06821-922521  
Frauenhaus Saarlouis, Postfach 1107, 66831 Saarlouis, Tel. 06831-2200  
Frauenhaus Saarbrücken, Nahestraße 22, 66113 Saarbrücken, Telefon 0681-991800

## **Anschriften Sexueller Missbrauch**

Nele - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen  
Rosemarie Breyer, Margit Leist, Christine Ney  
Kronenstraße 1, 66111 Saarbrücken, Telefon 0681-32058/43

Kinderschutz-Zentrum, Rosenstraße 31, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/69191

Jugendämter (Anschriften s. unter 9.4)

## **9.16 Schulpsychologische Dienste**

Landeshauptstadt Saarbrücken, Passagestraße 2 – 4, 66111 Saarbrücken,  
Tel.: 0681/905-4957 (Sekretariat)

Stadtverband Saarbrücken, Am Schloss 6 – 16, 66117 Saarbrücken,  
Tel.: 0681/506-7382 oder 0681/379240 (Sekretariat)

Landkreis Saarlouis, Prof.-Notton-Straße 1, 66740 Saarlouis,  
Tel.: 06831/444-450 (Sekretariat)

Landkreis Neunkirchen, Saarbrücker Straße 40, 66580 Neunkirchen,  
Tel.: 06821/2408-43 (Sekretariat)

Landkreis St. Wendel, Mommstraße 21, 66606 St. Wendel,  
Tel.: 06851/801-317 (Sekretariat)

Landkreis Merzig, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,  
Tel.: 06861/80-205/207 (Sekretariat)

Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg,  
Tel.: 06841/104-661 (Sekretariat)

## **9.17 Sozialberatungsstellen für ausländische Familien**

Arbeitsgemeinschaft Saarländischer Ausländerbeiräte(AGSA), Haus der Kulturen,  
Johannisstraße 13, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/3907680

Arbeitsstelle Migration und Fremdenfeindlichkeit:

- Gemeinwesenprojekt Saarstraße, Saarstr. 25, 66333 Völklingen, Tel.: 06898/22794
- Deutsch-Ausländischer Treff, Weinligstr. 1. 66763 Dillingen. Tel.: 06831/71055

Baris – Leben und Lernen e.V., Saarstr. 25, 66333 Völklingen, Tel.: 06898/23272

Bürgerzentrum Brebach –Ausländerprojekt-, Saarbrücker Str. 62, 66130 Saarbrücken,  
Tel.: 0681/87764

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e. V., Geschäftsstelle Neunkirchen  
Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: 06821-92090, Fax: 06821-920944.

Caritasverband für die Region Schaumberg-Blies e. V., Geschäftsstelle St. Wendel,  
Hospitalstraße 35-37, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851-93560

Deutsch Ausländischer Jugend Club(DAJC), Johannisstr. 13,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/376031

iaf – e. V. Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Johannisstr. 13,  
66111 Saarbrücken Tel.: 0681/372590

Multikultur e.V. -Verein zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der  
Akzeptanz von Migration-, Saarstr. 25, 66333 Völklingen Tel.: 06898/22794

Ramesch -Forum für interkulturelle Begegnung e.V.-, Johannisstr. 13,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/3904921

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V., Hohenzollernstr. 45,  
66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/58605-0

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V., Kantstr. 4,  
66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/30906-0

„Die Brücke“ -Forum für antirassistische Politik und Kultur-, Riottestr. 16,  
66123 Saarbrücken, Tel.: 0681/3905850

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

noch ein Wort zum Schluss:

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Broschüre zu Ihrer Fragestellung eine Antwort geben bzw. zur Lösung Ihres Problems zumindest mit einer entsprechenden Adresse, wo Ihnen Hilfe angeboten werden kann, weiterhelfen konnte.

Haben Sie Kritik, Anregungen, Verbesserungsvorschläge?  
Fehlt ein wichtiges familienpolitisches Thema, das Ihrer Meinung nach ebenfalls berücksichtigt werden sollte?  
Oder hat sich eine der Anschriften geändert?

Mittels der unten vorbereiteten Postkarte können Sie uns all dies gerne mitteilen.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Antwortkarte

Absender:

Bitte freimachen

-----  
-----  
-----  
-----

Ministerium für Frauen,  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Ref. F III  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
  
66119 Saarbrücken

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----